

## STEUERREFORM 2015

Editorial	S 2 - 4
News & Highlights	S 5 - 10
Tagungsberichte	S 12 - 16
Abendveranstaltungen	S 18 - 19
Themenschwerpunkt	S 20 - 31
Außenwirtschaftsrecht	S 32 - 34
Lehrveranstaltungen im SS 2015	S 35 - 42
Veranstaltungen im WS 2015	S 44



# STEUERREFORM-GESETZ 2015/2016



Univ.-Prof. Dr.  
Markus Achatz



Univ.-Prof. DDr.  
Georg Kofler, LL.M.



A. Univ.-Prof. Dr.  
Dietmar Aigner

Als der Finanzminister von Kaiser Hadrian (117–138 n. Ch) eine visionäre Steuerreform ankündigte, wurde er im Senat ausgelacht. Casparius, ein römischer Senator, spottete: „Lobend gleichzustellen ist diese Steuerreform allen Steuerreformen, die es jemals gab oder die je kommen werden. Sie ist modern, gerecht, entlastend und kunstvoll. Modern, weil jede der alten Steuern einen neuen Namen trägt. Gerecht, weil sie alle Bürger gleich benachteiligt. Entlastend, weil sie keinem Steuerzahler mehr einen vollen Beutel lässt. Und kunstvoll, weil Du in langen Worten ihren kurzen Sinn versteckst: dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und dem Bürger zu nehmen, was des Bürgers ist.“ Die Schärfe dieses Befunds trifft auf das Steuerreformgesetz 2015/16 (StRefG 2015/2016, BGBl I 118/2015) freilich nicht zu. Vielmehr soll er zu einer kritischen Reflexion der vorgestellten Neuerungen anregen. Herzstück der Steuerreform ist die Anpassung des Steuertarifs in § 33 EStG. Der Eingangssteuersatz wird auf 25% gesenkt und die Zahl der Tarifstufen von drei auf sechs erhöht. Bei Einkommen über € 1 Mio kommt – befristet bis

2020 – ein Steuersatz von 55% zur Anwendung.

Zusätzlich zur Anpassung des Tarifsystems änderte der emsige Gesetzgeber eine Vielzahl von Vorschriften, die an dieser Stelle nur ungeordnet und fragmentarisch aufgezählt werden können:

- Im Veranlagungsverfahren von Steuerpflichtigen müssen bestimmte Sonderausgaben, wie beispielweise Beiträge an Kirchen oder Spenden, nicht mehr vom Steuerpflichtigen selbst geltend gemacht werden, sondern werden automatisch berücksichtigt.
- Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern können in Zukunft – wie bei Bilanzieren – zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.
- Die Forschungsprämie wird von 10% auf 12% angehoben (siehe dazu näher unten).
- Die KESt wird für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen von 25% auf 27,5% erhöht. Zinseinkünfte unterliegen weiterhin dem 25 %-Steuersatz.
- Bei Bauleistungen an Unternehmer wurde ein Abzugsverbot für Barzahlungen geschaffen.

Einkommen	Grenzsteuersatz
bis € 11.000	0%
über € 11.000 bis € 18.000	25%
über € 18.000 bis € 31.000	35%
über € 31.000 bis € 60.000	42%
über € 60.000 bis € 90.000	48%
über € 90.000 bis € 1.000.000	50%
über € 1.000.000	55%

Tarifsystem nach dem StRefG 2015/2016

# Editorial

---

- Gewisse Topf-Sonderausgaben (Versicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung) werden abgeschafft und sind deshalb nur mehr befristet bis zum Jahr 2020 absetzbar.
- Anhebung der 10% und 12% Umsatzsteuersätze auf 13%.
- Bei der Grunderwerbsteuer ist bei unentgeltlichen Übertragungen nicht mehr der Einheitswert, sondern der Grundstückswert Basis für die Berechnung der Steuer.
- Eine allgemeine Registrierkassenpflicht wurde ab einem Jahresumsatz von € 15.000 je Betrieb geschaffen, sofern die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500 im Jahr überschreiten (siehe dazu näher unten).

Zwei Änderungen wollen wir in weiterer Folge herausgreifen:

## Erhöhung der Forschungsprämie auf 12%

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde die Forschungsprämie von 10% auf 12% ab dem Jahr 2016 erhöht (§ 108c Abs 1 EStG). Unternehmen können die Forschungsprämie nicht nur für Grundlagenforschung sondern auch für angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung beantragen. Die Definition der förderwürdigen Projekte folgt grundsätzlich dem OECD Frascati Manual. Eine Prämienbegünstigung setzt voraus, dass Forschung und experimentelle Entwicklung auf systematische Weise und mittels wissenschaftlicher Methoden in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebstätte

durchgeführt werden. Das Ziel muss dabei auf die Vermehrung des aktuellen Wissenstandes oder die Schaffung neuer Anwendungen gerichtet sein, wobei jeweils die konkrete Branche als Maßstab gilt. Beispielahaft für die Prämienberechtigung können die Entwicklung von Produkten, Systemen, Herstellverfahren, die Konstruktion von Prototypen, der Aufbau von Pilot- und Versuchsanlagen, jedoch auch die Entwicklung neuartiger Dienstleistungen genannt werden.

Als Forschungsprämie werden zukünftig 12% der Bemessungsgrundlage als Cash-Prämie auf das Abgabenkonto überwiesen (§ 108c Abs 4 EStG). Als qualifizierende Aufwendungen kommen grundsätzlich Personalaufwand, unmittelbare Aufwendungen, Finanzierungsaufwendungen und Gemeinkosten in Betracht. Die Forschungsprämie ist bis spätestens zur Rechtskraft des betreffenden KöSt-Bescheides beim Finanzamt zu beantragen. Zusätzlich ist über Finanz-Online ein Antrag auf Erstellung eines Jahresgutachtens durch die FFG zu stellen. Das Finanzamt hat das Gutachten der FFG bei seiner Entscheidung in freier Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es zu empfehlen, einem negativen FFG-Jahresgutachten mit einer umfassenden und detaillierteren Darlegung des Sachverhaltes und dessen Würdigung entgegenzutreten.

## Registrierkassenpflicht

In Betrieben, die in überwiegender Anzahl Barumsätze tätigen, hat ab einem



Univ.-Prof. Dr.  
Michael Tumpel

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Tumpel".



Univ.-Prof. Dr.  
Walter Summersberger

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Summersberger".



A. Univ.-Prof. Dr.  
Gernot Aigner

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Aigner".



### Forschungsprämie

Die Forschungsprämie gem § 108c EStG ist eine ergebnisunabhängige Cash-Prämie iHv 10%, die im Vergleich zu nicht steuerlichen Förderungen ohne großen bürokratischen Aufwand beantragt und erlangt werden kann. Die Erhöhung der Forschungsprämie von 10% auf 12% im Zuge der Steuerreform 2015/16 ist daher uneingeschränkt zu begrüßen.

Jahresumsatz von € 15.000 pro Jahr die Einzelaufzeichnung der Barumsätze verpflichtend mittels elektronischer Registrierkasse zu erfolgen. Unter Barumsätzen sind Umsätze zu verstehen, bei denen die Gegenleistung bar, durch Kredit- oder Bankomatkarte oder durch andere Zahlungsformen erfolgt, deren Erfassung im elektronischen Registrierkassensystem zum Zweck der Losungsermittlung möglich ist. Zahlungen mit Erlagschein oder E-Banking sind keine Barumsätze.

Unter Umständen verfügen Sie schon über eine Registrierkasse! Vielfach wurde die mediale Darstellung der

Registrierkassenpflicht so verstanden, dass nun eine physische Kasse anzuschaffen ist, die beispielsweise eine Kassarolle aus Papier bedruckt. Dies ist jedoch nicht erforderlich. Eine steuerliche Registrierkasse hat elektronisch zu sein (§ 131b BAO). Das kann zB ein Front Office Programm sein, also eine Software, die auf jedem Computer installiert werden kann. Ab 2017 müssen die Kassensysteme kryptographische Signaturen vergeben, die dann auch auf den Belegen aufscheinen müssen. Die genauen technischen Anforderungen ab 2017 werden noch mittels Verordnung festgelegt.

## Der Jahreskommentar zum UmgrStG auf aktuellstem Stand

### Umgründungssteuergesetz-Jahreskommentar

Kofler (Hrsg.)  
4., akt. Aufl. 2015, 1.2076 Seiten, geb.  
ISBN 978-3-7073-3101-1  
Abopreis EUR 172,-  
Regulärer Preis EUR 215,-

AUCH  
**online**  
[www.lindeonline.at](http://www.lindeonline.at)

Praxis-orientiert mit zahlreichen Beispielen



## News und Highlights

---

# WIR GRATULIEREN

### **Werner Haslehner neuer Lehrstuhlinhaber an der Universität Luxemburg**

Prof. Dr. Werner Haslehner lehrte und forschte über mehrere Jahre hinweg am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik, bis er 2013 auf die Stelle eines assoziierten Universitätsprofessors an der Universität Luxemburg wechselte. Mit Juni 2015 übernahm Prof. Dr. Werner Haslehner von Prof. Dr. Alexander Rust (WU Wien) den „ATOZ Chair for European and International Taxation“ an der Universität Luxemburg übernommen. Zusätzlich ist er Leiter der dortigen steuerrechtlichen Schwerpunktbildung. Das JKU TAX Team gratuliert herzlich.



Prof. Dr. Werner Haslehner neuer Lehrstuhlinhaber an der Universität Luxemburg.

# PERSONALIA

### **EU Joint Transfer Pricing Forum**

Das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum (JTPF) unterstützt und berät die Europäische Kommission in steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen. Für das Mandat von Mai 2015 bis März 2017 wurde die European Association of Tax Law Professors (EATLP) als Mitglied des JTPF bestellt und hat Prof. Dr. Martín Jimenez Adolfo (Universität Cadiz) und Prof. Dr. Georg Kofler (JKU) als Repräsentanten bzw Stellvertreter entsandt.

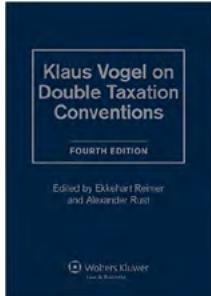
### **Arbeitsgemeinschaft „Zoll, Außenwirtschaft und Verbrauchsteuern“**

Die Arbeitsgemeinschaft „Zoll, Außenwirtschaft und Verbrauchsteuern“ berät und unterstützt die KWT bei Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzesentwürfen und Reformvorhaben (wie zB jüngst im Rahmen des Salzburger Steuerdialogs). Als Mitglieder der von Mag. Gottfried Schellmann geleiteten AG wurden für die JKU Prof. Dr. Michael Tumpel, Prof. Dr. Walter Summersberger und Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber (alle JKU) bestellt.

# PUBLIZISTISCHES

### Klaus Vogel on Double Taxation Conventions

Der neue „Klaus Vogel on Double Taxation Conventions“.



Im Frühjahr 2015 ist die lange erwartete 4. Auflage des „englischen“ Vogel-Kommentars unter Herausgeberschaft von Prof. Dr. Ekkehart Reimer und Prof. Dr. Alexander Rust erschienen. In 2 Bänden und auf über 2.000 Seiten werden das OECD-Musterabkommen und die Besonderheiten sowohl des UN- wie auch des US-Musterabkommens und der Staatenpraxis umfassend analysiert.

Vom JKU-Tax-Team hat Prof. Dr. Georg Kofler Kommentierungen des Art 8 (Shipping, Inland Waterways Transport and Air Transport) und Art 9 (Associated Enterprises) beigesteuert. Unser früheres Teammitglied Prof. Dr. Werner Haslehner (mittlerweile Professor an der Universität Luxemburg) hat Art 10 (Dividends) und Art 11 (Interest) kommentiert.

Der Jahreskommentar zum Umgründungssteuerrecht in 4. Auflage.



### Jahreskommentar zum Umgründungssteuergesetz in 4. Auflage

Der von Prof. Georg Kofler herausgegebene Kommentar zum UmgrStG ist im April 2015 in seiner 4. Auflage bei Linde erschienen. Der Kommentar hat es sich zum Ziel gesetzt, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zur raschen Klärung umgründungssteuerrechtlicher Fragen beizutragen. Die präzise, klar gegliederte, theoretisch fundierte und kritische Kommentierung soll ein schnelles Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems ermöglichen und konkrete Lösungsansätze bieten. Die Kommentierung verarbeitet dabei praxisorientiert das gesamte verfügbare Material – die Rechtsprechung von EuGH, VwGH und UFS, die Verwaltungspraxis sowie das Schrifttum.

Schwerpunkte der 4. Auflage liegen in der Einarbeitung der Legistik des Jahres 2014, insb das AbgÄG 2014 und das 2. AbgÄG 2014, der Einarbeitung der umfangreichen Wartungserlasse des BMF (Art IV und Art VI UmgrStG), der umfassende Behandlung der aktuell ergangenen Rechtsprechung und der detaillierten und vollständigen Berücksichtigung des aktuellen Fachschrifttums.

Ein herausragendes Team sorgt für höchste Qualität und Praxisorientierung: Die Kommentierungen wurden verfasst von Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. (JKU), WP/StB Dr. Gebhard Furherr (LeitnerLeitner), StB Mag. Dr. Martin Jann (PwC), Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (JKU), StB Dr. Petra Hübner-Schwarzinger (Hübner-Schwarzinger Steuerberatungs GmbH), StB Mag. Franz Rittsteuer (PwC), MMag. Thomas Schneider (PwC), StB Dr. Markus Stefaner (Ernst & Young), Univ.-Lektor StB Dr. Martin Six (Deloitte) und StB Dr. Kornelia Waitz-Ramsauer, LL.M. (Waitz-Obermühlner Rechtsanwälte).

# News und Highlights

## KStG-Update Kommentar

Das Erscheinen der Erstaufgabe des Körperschaftsteuerkommentars von Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz und Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr im Jahr 2011 fiel mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBI I Nr 2010/111) zusammen, das gleichzeitig den Schlusspunkt der Kommentierungsarbeiten darstellte. Die Rechtsentwicklung durch den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung hat seither keinen Halt gemacht. So wurden die Rechtsanwender seither unter anderem mit wichtigen Neuerungen im Bereich der Kapitalvermögens- und Grundstücksbesteuerung, der Abschaffung der Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe, der Einschränkung das Abzugsfähigkeit von Zinsen beim fremdfinanzierten Beteiligungserwerb, der Einführung von Abzugsverboten für Managergehälter und für konzerninterne Zins- und Lizenzgebührzahlungen in Niedrigsteuerländer sowie der Ablöse der Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 durch die Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 konfrontiert.

Ziel des von Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann und Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber herausgegebenen Update-Kommentars war es, diese körperschaftsteuerrechtlichen Entwicklungen aufzugreifen und solcherart die Grundkommentierung des Körperschaftsteuerkommentars von Achatz/Kirchmayr zu ergänzen. Dem breit gefächerten Autorenteam gehörten unter anderem Dr. Martin Lehner, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner sowie Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm an.



Das Standardwerk von Achatz/Kirchmayr



Der Update-Kommentar von Bergmann/Bieber

## Die steuerliche Zurechnung von Luxusimmobilien

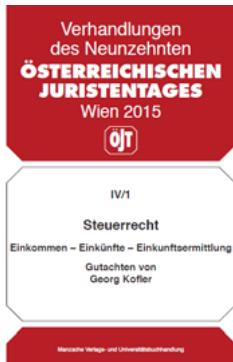
Die steuerliche Zurechnung von Luxusimmobilien beschäftigt Rechtsprechung und Praxis schon seit längerem gleichermaßen. Mit den KStR 2013 wurde nun von Seiten des BMF versucht, anhand des sogenannten Renditemiete-Konzepts eine Objektivierung der vom VwGH ergangenen Rechtsprechung zum außerbetrieblichen Vermögensbereich von Kapitalgesellschaften in Bezug auf Luxusimmobilien, deren Anschaffung oder Herstellung gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, vorzunehmen, um damit über das wirtschaftliche Eigentum und in weiterer Folge die Zurechnung von eben jenen Luxusimmobilien zu entscheiden. Das vorliegende Werk bietet neben einer kompakten Aufarbeitung der Entwicklung der außerbetrieblichen Sphäre von Kapitalgesellschaften in Bezug auf Luxusimmobilien eine umfassende und kritische Darstellung des Renditemiete-Konzepts und analysiert ferner Ermittlung sowie rechtliche Grundlage der Renditemiete sowie den Begriff und die Ermittlung der als Vergleichsmaßstab dienenden Marktmiete. Vergleichend dazu wird das deutsche Modell der Kostenmiete präsentiert. Ferner wird die alte Ansicht der Finanzverwaltung aus den KStR 2001 mit der neuen Ansicht der KStR 2013 verglichen. Darüberhinaus wird das deutsche Modell der Kostenmiete dargestellt und bis dato weitgehend ungeklärte Folgefragen des Renditemiete-Konzepts werden abgehandelt.



Zurechnungsprobleme bei Luxusimmobilien dargestellt von Tratlehner

# VERANSTALTUNGEN UND KONFERENZEN

Das steuerliche Gutachten für den Österreichischen Juristentag 2015 zum Thema „Einkommen – Einkünfte – Einkunftsvermittlung“ ist im Manz Verlag erschienen.



### Österreichischer Juristentag 2015 – „Einkommen – Einkünfte – Einkunftsvermittlung“

Von 7. bis 9. Mai 2015 fand an der WU Wien der 19. Österreichische Juristentag (ÖJT) statt, bei dem – neben dem Öffentlichen Recht, dem Zivilrecht und dem Strafrecht – auch das Steuerrecht vertreten war. Die steuerrechtliche Abteilung des ÖJT widmete sich heuer dem grundlegenden Thema „Einkommen – Einkünfte – Einkunftsvermittlung“. Das diesbezügliche Gutachten hat Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler vom JKU Tax-Team verfasst. Unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Michael Lang (WU Wien) und Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (Universität Wien) diskutierten Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Universität Düsseldorf), Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer (WU Wien) und Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Zorn (VwGH, Universität Innsbruck) spannende Grundfragen der Einkommensbesteuerung. Das Gutachten widmet sich sowohl der historischen Entwicklung des Einkommensbegriffs als auch den praktischen und theoretischen Fragen der gegenwärtigen Einkommensbesteuerung. Einen Kurzbericht zum Juristentag finden Sie in diesem Heft auf den Seiten 12 bis 15.

### PhD-Seminar in Heidelberg

Vor einigen Jahren begann eine Kooperation der Universität Linz (Prof. Dr. Georg Kofler und Prof. Dr. Michael Tumpel) und der Universität Bergamo (Prof. Dr. Gianluigi Bizioli), jährlich ein internationales Doktorandenseminar im Bereich des Internationalen, Europäischen und vergleichenden Steuerrechts („Seminars on International and EU Tax Law“) zu veranstalten, bei dem Dissertantinnen und Dissertanten aus ganz Europa die Kernthesen ihrer Forschungsarbeiten präsentieren und zur Diskussion stellen können. Dadurch wird nicht nur ein intensiver fachlicher Austausch im Rahmen der Dissertationsprojekte erreicht, sondern auch, dass sich junge Forscherinnen und Forscher persönlich über ihre Erfahrungen und Ideen austauschen können.

Diese Idee hat Anklang gefunden und mittlerweile sind neben der JKU und der Universität Bergamo auch die Universitäten Heidelberg (Prof. Dr. Ekkehart Reimer, Prof. Dr. Hanno Kube), Louvain (Prof. Dr. Edoardo Traversa), Luxemburg (Prof. Dr. Werner Haslehner) und Valencia (Prof. Dr. Garcia Prats) in diesem Netzwerk verbunden. Von 18. bis 20. Juni 2015 fand sodann das internationale Dissertantenseminar an der Universität Heidelberg statt. An zwei Tagen präsentierte Doktoranden und Doktoranden aus ganz Europa ihre Forschungsergebnisse und stellten sie zur Diskussion. Gastvorträge von Dr. Péter Darák (Präsident des ungarischen Höchstgerichts) und Prof. David Rosenbloom (NYU) gaben den Teilnehmern und Teilnehmerinnen tiefgehenden Einblick in aktuelle theoretische und praktische Fra-



Einige der Diskutanten beim diesjährigen PhD-Seminar in Heidelberg.

# News und Highlights

---

gestellungen des internationalen Steuerrechts. In den Pausen und an den Abenden blieb auch genügend Zeit, außerhalb des Seminars zu debattieren und internationale Kontakte zu schließen.

## Fachsymposium zu „Internationalen Entwicklungen im Steuerrecht“ der IFA Liechtenstein

Unter der Leitung von IFA-Präsidenten Dr. Marco Felder (PwC) veranstaltete die Liechtensteinische IFA am 5. Februar 2015 das Fachsymposium „Internationale Entwicklungen im Steuerrecht“, das Einblick in EU- und OECD-Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung bot. Prof. Dr. Georg Kofler (JKU) gab dabei einen Überblick zu den Maßnahmen sowohl der EU wie auch der OECD zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, speziell auch zu den Fortschritten beim EU-Aktionsplan. Prof. Dr. Martin Wenz (Universität Liechtenstein) und Dr. Peter Altenburger (Vizepräsident IFA Liechtenstein, Altenburger Ltd) gingen in ihren Vorträgen auf die Auswirkungen auf den Standort Liechtenstein bzw den erhöhten Transparenzstandard ein. In der anschließenden Diskussionsrunde wurden die drei Referenten verstärkt durch Katja Gey (Leiterin Stabstelle für Internationale Finanzplatzagenden), Heinz Nett (Leiter Steuern der Hilti Aktiengesellschaft) und Irene Salvi (Abteilungsleiterin Internationales Steuerrecht der Steuerverwaltung) verstärkt.



Die Referenten und Diskutanten (v. l.): Martin Wenz, Georg Kofler, Peter Altenburger, Katja Gey, Irene Salvi, Marco Felder mit Ralph Thiede  
Foto: Elma Korac

## Außenwirtschaftsrechtstag 2015 – „Die Ausfuhr im Umsatzsteuer-, Zoll- und Exportkontrollrecht“

Am 22. und 23.10.2015 findet an der JKU der Außenwirtschaftsrechtstag 2015 statt. Namhafte Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung werden an diesen beiden Tagen die unterschiedlichen Facetten des in der Praxis höchstbedeutsamen Themas der „Ausfuhr“ beleuchten. Der „Außenwirtschaftsrechtstag“ ist österreichweit einzigartig und ist gleichzeitig Aushängeschild des im Jahr 2014 an der JKU neu gegründeten Außenwirtschaftsrechtszentrum Linz.

## Tagungsprogramm

<http://www.jku.at/steuerrecht>

Nähere Auskünfte und Anmeldungen unter  
+43 (0)1 512 35 38-0  
[zv@spediteure-logistik.at](mailto:zv@spediteure-logistik.at)

# News und Highlights

---

## A hybrid VAT System - Fiscalis Workshop in Wien

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen war am 24.6. und 25.6.2015 Gastgeber eines Fiscalis Workshops zum Thema „The Definite VAT Regime for intra EU-Trade“. Es trafen sich Vertreter der 28 Mitgliedstaaten, der Kommission sowie der VAT Expert Group zum Gedankenaustausch über die Zukunft des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems. Angesichts von häufigen Betrugsfällen („Missing Trauer Fraud“) und eines deutlichen VAT Gap zwischen theoretischem und tatsächlichem Steueraufkommen wurden von Ernst and Young im Auftrag der Kommission zahlreiche Optionen für ein endgültiges Mehrwertsteuersystems für den Binnenmarkt untersucht.

Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel stellte als einer der Keynote Speaker als mögliche Lösung der aufgezeigten Probleme ein hybrides Mehrwertsteuersystem in den Grundzügen vor. Es basiert im Wesentlichen auf der Überlegung, dass Missing Trauer Fraud effektiv nur dadurch bekämpft werden kann, indem der Zahlungsfluss zwischen Leistenden und Empfänger ausgeschaltet wird. Wie bereits heute bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und grenzüberschreitenden Dienstleistungen zwischen Unternehmen sollte es deshalb auch bei Inlandsumsätze zu einem Übergang der Steuerschuld kommen (Reverse Charge-System). Um zu vermeiden, dass sich Private als Unternehmer ausgeben, damit diese Leistungen steuerfrei beziehen können, sollte es zu einem Übergang der Steuerschuld erst kommen, wenn ein gewisser Schwellenwert überschritten wird. Das von Prof. Tumpel vorgestellte hybride Mehrwertsteuersystem fand positive Aufnahme von Seiten der Kommission und mancher Mitgliedstaaten. Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob sich der Vorschlag aus der Wissenschaft sich in der Praxis wird durchsetzen können.

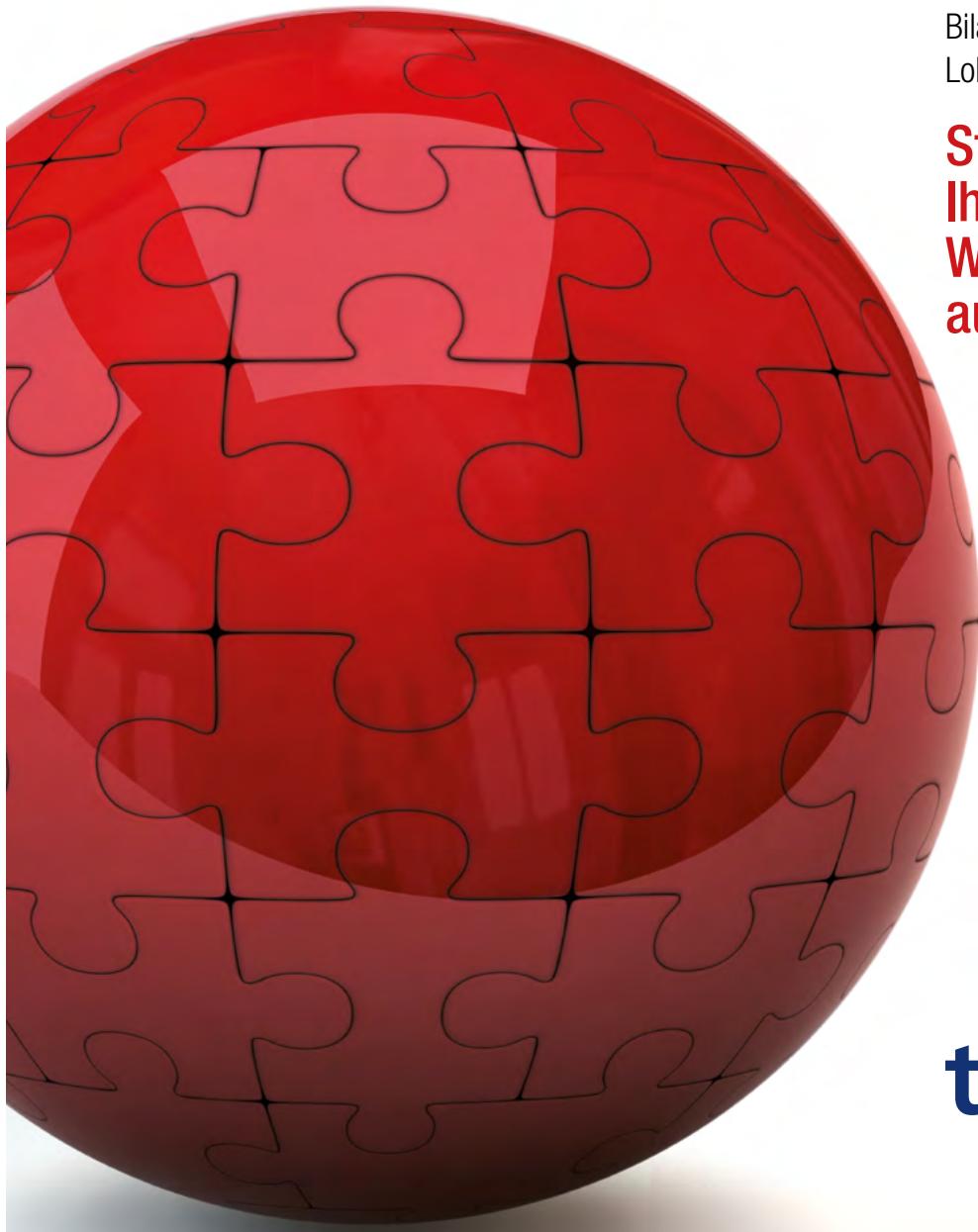


Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel bei seinem Keynote-Vortrag zu einem hybriden Mehrwertsteuersystem.

# Ihr Vorteil ist unser gemeinsamer Erfolg

Gründungsberatung, Steuerplanung,  
Gutachten, Umgründungen,  
Bilanzierung, Buchhaltung,  
Lohnverrechnung

Starten Sie  
Ihre Karriere mit uns  
Wir freuen uns  
auf Ihre Bewerbung



tissot | steuer  
beratung



# Tagungsberichte

---



Gutachter Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler LLM (NYU) bei seinem Vortrag am 19. ÖJT in Wien.

## 19. österreichischer Juristentag 2015 – „Einkommen – Einkünfte – Einkunftsvermittlung“ mit Gutachten von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler

Von 7. bis 9. Mai 2015 fand auf der WU Wien der 19. ÖJT statt. Die 1961 ins Leben gerufene Veranstaltung wird alle 3 Jahre abgehalten und bietet die Möglichkeit, diverse Fragen im Zusammenhang mit aktuellen Entwicklungen in der Rechtspolitik, Gesetzgebung und Rechtsprechung aus verschiedenen Rechtsbereichen kritisch zu erörtern. Auch dieses Jahr wurden wieder aktuelle Fragen aus dem öffentlichen Recht, dem Zivilrecht, dem Strafrecht sowie dem Steuerrecht aus den verschiedensten Blickwinkeln beleuchtet und intensiv diskutiert. Als Gutachter im Bereich Steuerrecht fungierte heuer Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LLM (NYU).

Die Abteilung Steuerrecht unter der fachlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang (WU Wien) und Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (Universität Wien) stand heuer unter dem Generalthema „Einkommen – Einkünfte – Einkunftsvermittlung“. Das von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LLM (NYU) erstellte und im Manz Verlag erhältliche Gutachten bot die fachliche Grundlage für die steuerrechtliche Diskussion, an der sich als weitere Referenten Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer (WU Wien), Univ.-Prof. HR Dr. Nikolaus Zorn (Universität Innsbruck, VwGH) und Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) beteiligten.

Nach den einleitenden Worten stand der erste Teil der Diskussion unter dem Thema Einkommen als Bemessungsgrundlage. Hierbei wurde ausgehend von den historischen finanzwissenschaftlichen Einkommenslehren der Einkommensbegriff des Einkommensteuerrechts analysiert und dabei gleichzeitig auf diverse Einzelfragen des Steuergegenstandes wie bspw Erbschaften und Schenkungen, Lotterie-, Wett- und Spielgewinne oder Einkünfte aus Leistungen eingegangen. Ferner wurden Fragen der Einheitsbilanz, der territorialen Abgrenzung der Besteuerung und der subjektiven Zurechnung von Einkünften eingehend debattiert.

Die „Objektivierung“ und die „Subjektivierung“ der Bemessungsgrundlage waren Gegenstand des nächsten Themenblocks. Die objektive Universalität des Einkommensbegriffes bzw die schedulare Besteuerung spezieller Einkunftsarten standen dabei insbesondere aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kapitalerträge sowie der Immobilienbesteuerung im Fokus. Aufgrund des zunehmenden Schedularisierungstrendes einzelner Ertragskategorien könnte dies - so das Ergebnis der Diskussion - aus verfassungsrechtlicher Sicht unter Umständen dazu führen, aus gleichheitsrechtlicher Sicht jede Einkunftsart gesondert zu betrachten. Umgekehrt könnte auch die fortschreitende Angleichung der außerbetrieblichen an die betrieblichen Einkunftsarten Anlass dazu geben, die Besteuerungsbesonderheiten der außerbetrieblichen Einkünfte kritischer zu sehen als bisher. Subjektive Elemente finden bei der Ermittlung der Einkommensbemessungsgrundlage in Österreich wenn dann insbesondere im Familienbereich Berücksichtigung. Die Rechtsprechung des

# Tagungsberichte

---

VfGH lässt es hierbei zu, den Kindesunterhalt durch einkommensunabhängige Transfersleistungen steuerlich zu berücksichtigen, während Ehegatten- bzw Partnerunterhalt steuerlich nicht relevant sind.

Im letzten Hauptblock war der Zeitbezug des Einkommens Diskussionsgrundlage. Die im geltenden Recht verwirklichte Abschnittsbesteuerung wirft eine Reihe von Fragen insbesondere in den Bereichen der Festlegung der zugrunde zulegenden Steuerperiode, der Periodenverknüpfung sowie der Berücksichtigung der Inflation auf. Bereits die grundlegende Einordnung, ob die auf das Jahreseinkommen abstellende Abschnittsbesteuerung ein materielles oder technisches Prinzip darstelle, führte zu spannenden Diskussionen, die im Anschluss um Fragen des Verlustvortrages, der Berücksichtigung nachträglicher Ereignisse sowie jene der Einkommensverläufe bei unterschiedlichen Lebensverläufen und -modellen erweitert wurden.

Das von Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler LLM (NYU) für den Juristentag erstellte Gutachten behandelt grundlegende theoretische Fragen des Einkommensbegriffes, wie jene des Einkommens als Bemessungsgrundlage der Besteuerung, der Objektivierung und Subjektivierung der Bemessungsgrundlage sowie des Zeitbezugs des Einkommens und analysiert ferner diverse Einzelfragen des Steuergegenstandes (Kofler, Einkommen – Einkünfte – Einkunftsermittlung, 19. ÖJT, Band IV/1 (2015)). Der Schlussbericht der Abteilung Steuerrecht des 19. ÖJT (auf der Website des ÖJT unter [www.juristentag.at](http://www.juristentag.at) abrufbar) gliedert sich in folgende fünf Punkte:

## **Schlussbericht – Abteilung Steuerrecht Einkommen – Einkünfte – Einkunftsermittlung**

1. Der Einkommensbegriff des geltenden Rechts folgt – auch aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und des gleichmäßigen Vollzugs – keiner der historischen, finanzwissenschaftlichen Einkommenslehren, sondern einer pragmatischen Umschreibung des steuerbaren Einkommens, übernimmt aber durchaus einzelne Gedanken dieser Theorien in die Tatbestandsbildung. Die gegenwärtig im Wesentlichen verwirklichte Markteinkommenstheorie lässt allerdings eine Reihe von leistungsfähigkeitsbegründenden Elementen außer Betracht. Auch Fragen der Einheitsbilanz, der territorialen Abgrenzung der Besteuerung und der subjektiven Zurechnung von Einkünften wurden eingehend diskutiert.

2. Auch bei den Einzelfragen des Einkommensbegriffs ist zwischen rechtspolitischer, rechtstatsächlicher und verfassungsrechtlicher Bewertung streng zu differenzieren. So ist etwa bei der Bewertung des Realisationsprinzips aus rechtspolitischer Sicht überlegenswert, sowohl das Erfordernis der marktmäßigen Realisierung oder das Prinzip der Imperiat im Hinblick auf Wertminderungen zu überdenken, wobei schon aus Gründen der Vollziehbarkeit Differenzierungen zwischen Betriebs- und Privatvermögen zu differenzieren wäre. Aber auch einzelne – noch historisch-quellentheo-





Eine kleine Kanzlei ist Ihnen zu klein?  
Die ganz Großen sind Ihnen zu groß?

Ihr Erfolg - unser Team.  
Wir freuen uns auf Sie!



Linz-Peuerbach-Ried-Schärding-Vöcklabruck

[www.uniconsult.at](http://www.uniconsult.at)  
[www.uniconsult-ooe.at](http://www.uniconsult-ooe.at)

# Tagungsberichte

---



retisch geprägte – Tatbestände bedürfen womöglich einer rechtspolitischen Neubewertung. Der durchaus nahezu „uferlose“ Tatbestand der „sonstigen Leistungen“ in § 29 Z 3 EStG sollte grundsätzlich überdacht und, sofern erforderlich, in die anderen Einkunftsarten integriert werden.

3. Die heutige Bedeutung der historischen Normenbildung im Einkommensteuerrecht im Hinblick auf die sachliche Universalität und die Berücksichtigung von Erwerbsaufwendungen ist unklar: Gegenläufige Tendenzen bestehen im Hinblick auf die Schedularisierung einzelner Einkunftsarten und über die Grenzen der Einkunftsarten hinausgehender Ertragskategorien einerseits und die weitgehende Angleichung der betrieblichen und außerbetrieblichen Einkunftsarten andererseits. Daraus kann man unterschiedliche verfassungsrechtliche Schlussfolgerungen ziehen: Die Schedularisierung könnte Anlass sein, aus gleichheitsrechtlicher Sicht jede Einkunftsart gesondert zu betrachten und nicht mehr nach einer Rechtfertigung für unterschiedliche Systeme zu fragen. Bei der Erbschaftssteuer als der das nicht am Markt erwirtschaftende Einkommen erfassenden Steuer wird beispielsweise der Vergleich zur Einkommensteuer im Schrifttum und der Rechtsprechung kaum gezogen. Genauso könnte man Immobilien- und auch Kapitaleinkünfte gesondert betrachten. Umgekehrt könnte die Angleichung der außerbetrieblichen Einkunftsarten an die betrieblichen Einkunftsarten dazu führen, Besonderheiten der Besteuerung außerbetrieblicher Einkünfte aus gleichheitsrechtlicher Sicht kritischer als früher zu sehen. Dazu wurden auch die immer zahlreicher gewordenen Einschränkungen des Nettoprinzips und deren Rechtfertigung ausführlich diskutiert.

4. Subjektive, dh die persönlichen Lebensumstände betreffenden, Elemente finden bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nur in ausgewählten Bereichen und dort auch nur eingeschränkt Berücksichtigung. Traditionell spielen hier Fragen der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen innerhalb der Familie eine wichtige Rolle. Kern der Diskussion ist hier die Umsetzung der Vorgaben der diesbezüglichen Rechtsprechung des VfGH, die es zulässt, den Kindesunterhalt im Ergebnis durch einkommensunabhängige Transferleistungen steuerlich zu berücksichtigen. Ehegatten- bzw Partnerunterhalt sind dagegen steuerlich im geltenden Recht nicht relevant. Insgesamt ist daher die subjektive Komponente des Einkommens nur schwach ausgeprägt. Auch das sogenannte steuerfreie Existenzminimum, bis zu dem das Einkommen im Ergebnis steuerfrei bleibt, ist in seiner Höhe stark an sozial- und verteilungspolitischen Überlegungen orientiert und weniger an tatsächlicher subjektiver Leistungsfähigkeit.

5. Das Einkommen erfordert eine Verbindung zu einem Zeitraum. Es streiten hier der – im geltenden Recht verwirklichte – Bezug zu einem Kalenderjahr und der Bezug zu einem längeren, womöglich lebenslangen Zeitraum. Die gegenwärtige Abschnittsbesteuerung führt zu einer Reihe von grundlegenden und technischen Fragen, etwa im Hinblick auf den Verlustvortrag, die Berücksichtigung „nachträglicher“ Ereignisse, die Einkommensverläufe bei unterschiedlichen Lebensverläufen und -modellen etc.

## Details zur „Abteilung Steuerrecht“ des 19. Österreichischen Juristentages in Wien

### Thema

Einkommen – Einkünfte – Einkunftsermittlung

### Vorsitz

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang (WU Wien)

### Stellv. Vorsitz

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (Universität Wien)

### Gutachter

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LLM (NYU) (JKU Linz)

### Referenten

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer (WU Wien)

Univ.-Prof. HR Dr. Nikolaus Zorn (Universität Innsbruck, VwGH)

### Webpage des ÖJT

[www.juristentag.at](http://www.juristentag.at)

# Tagungsberichte

---

## 24. Steuerrechtstag 2015 in Waidhofen an der Ybbs

Am 21. und 23. Mai 2015 fand im Hotel „Das Schloss an der Eisenstraße“ auf Einladung des Instituts für Finanzrecht der Universität Wien der mittlerweile 24. Steuerrechtstag statt. Der Steuerrechtstag wird jährlich von den österreichischen Steuerrechtsinstituten zum wissenschaftlichen Diskurs veranstaltet. Die heuer unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr organisierte zweitägige Veranstaltung war mit insgesamt über 100 Teilnehmern aus Wissenschaft und Praxis wieder sehr gut besucht. Themen des ersten Veranstaltungstages waren „Die Vereinbarkeit von IP Box Regimen mit dem Europarecht“ (Univ.-Prof. Dr. Alexander Rust, LL.M., WU Wien), „Einlagen in Kapitalgesellschaften“ (Priv.-Doz. MMag. Dr. Ernst Marschner, EY Linz), „Das Vorliegen einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Anwendungsbereich von § 16 UmgrStG“ (Univ.-Ass. Mag. Isabella Mair, Universität Wien), „Besteuerung von Direktinvestitionen in Kroatien mittels Personengesellschaften“ (Univ.-Ass. Mag. Marian Luketina, Alpen-Adria Universität Klagenfurt) und „Die Praxis der Vereinsbesteuerung auf dem gesetzlichen Prüfstand“ (Stb. MMag. Dr. Peter Püzl, MAS., LL.M., Universität Innsbruck).



Priv.-Doz. Dr. Ernst Marschner bei seinem Vortrag auf dem diesjährigen Steuerrechtstag.

Der zweite Veranstaltungstag stand unter dem Generalthema „Verfahrensrecht“. Einleitend referierten Dr. Stefan Papst, LL.M. (Universität Salzburg) bzw Dr. Walter Loukota, LL.M. (Binder Grösswang Rechtsanwälte) zu den Themen: „Wiederaufnahme gem § 303 BAO (neue Rechtslage)“ bzw „Antrag auf Aufhebung gem § 299 BAO – insbesondere im Vergleich zur Wiederaufnahme auf Antrag“. Den Abschluss der diesjährigen Veranstaltung bildet ein Vortrag von Univ.-Ass. Mag. Wiebke Peperkorn (Universität Graz) zur Bindungswirkung von Erlässen im Steuerrecht.

Abseits des fachlichen Programmes blieb im Zuge des gemeinsamen Rahmenprogrammes auch heuer wieder Zeit für Diskussionen in geselliger Atmosphäre. Der nächste Steuerrechtstag im Jahr 2016 wird vom Institut für Unternehmens- und Steuerrecht der Universität Innsbruck unter Leitung von Univ.-Prof. Dr. Reinhold Beiser (Universität Innsbruck) organisiert.





**Steuerberater des Jahres 2015** in der Kategorie "Internationales Steuerrecht".

# Auf Nummer sicher gehen.

**Wir lösen Steuerfragen - und das weltweit.**

Auslandsentsendungen  
Bilanzierung  
Internationale Projekte

Konzernbesteuerung  
Länder von A - Z  
Mergers & Acquisitions

Quellensteuer  
Umsatzsteuer  
Verrechnungspreise

**Steuerberatung  
Wirtschaftsprüfung**

## Abendveranstaltungen

---

# STEUERWISSENSCHAFTEN UND STEUERPRAXIS IN LINZ

Auch im vergangenen Sommersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.

### Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

Der am 25. 3. 2015 abgehaltene erste Veranstaltungstermin des Sommersemesters war dem „Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014“ (RÄG 2014, BGBI I Nr. 22/2015) gewidmet. Univ.-Prof. Dr. Roman Rohatschek und StB Univ.-Ass. Dr. Vera Schiener (beide JKU/OePR) erörterten in ihrem Co-Referat die Hintergründe und Ziele der gegenständlichen Modernisierungsmaßnahmen und gingen auf ausgewählte Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweisaspekte im Einzel- und Konzernabschluss ein. StB Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler (Universität Wien) stellte den zahlreich erschienenen Zuhörern im Anschluss die steuerlichen Begleitmaßnahmen zum RÄG 2014 vor.

### Lohnsteuer und der Sozialversicherung

Im Mittelpunkt des zweiten Vortragsabends vom 22. 4. 2015 standen „Neuerungen bei der Lohnsteuer und der Sozialversicherung“. HR Roman Fragner, MPA (BMF) präsentierte dem Publikum eingangs die aktuellen Gesetzgebungsmaßnahmen sowie den 2. LStR-Wartungserlass 2014 und gab bereits einen kurzen Ausblick auf Steuerreform 2015/2016. WP/StB KR Hannes Mitterer (Antea) referierte anschließend über die Neuerungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. HR Mag. Bernhard Renner (BFG) rundete den Vortragsabend mit einem spannenden Überblick über aktuelle BFG-, VwGH- und BFH-Entscheidungen zu Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen ab.

### Sanktionen gegen Russland

Gegenstand des dritten Vortragsabends am 6. 5. 2015 waren die „Sanktionen gegen Russland“. RA Nikolaus Voss (AWB Rechtsanwälte) stellte den zahlreichen Zuhörern eingangs die einzelnen Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union gegen Russland im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise vor. Der anschließende Vortrag von Dipl.-Ing. Thomas Resl, MSc (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft) war den österreichischen Auswirkungen der Beschränkung der Agrarexporte in die Russische



StB Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler bei seinem Vortrag



Spannende Podiumsdiskussion zur Steuerreform



Auditorium

# Abendveranstaltungen

---

Föderation gewidmet. Abgerundet wurde der spannende Vortragsabend durch ein Referat von Mag. Nuri Feichtinger (WKÖ) über die aktuelle Wirtschaftslage in Russland und die österreichischen Wirtschaftsbeziehungen zu Russland.

## Steuerreform 2015/2016

Der letzte Vortragsabend des vergangenen Sommersemesters am 24. 6. 2015 war der „Steuerreform 2015/2016“ gewidmet. Die hochkarätigen Vortragenden WP/StB MMag. Dr. Bernhard Gröhs (Deloitte), Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (JKU) und WP/StB Dr. Verena Trenkwalder LL.M. (KPMG) gingen dabei neben einer Erörterung der politischen Hintergründe und der rechtlichen Ausgangslage detailliert auf zentrale Aspekte wie die Tarifreform, die automatische Arbeitnehmerveranlagung, die Neuregelungen im Bereich von Einlagenrückzahlungen, Abzugsverboten, Sachbezügen, Sonderausgaben, Spenden und Verlusten, die KESt- und ImmoESt-Neu, die Registrierkassenpflicht, das Bankenpaket und die Neuerungen im Bereich der Grunderwerbsteuer ein.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss an die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt, die neben Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel federführend von A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner organisiert und moderiert wurden. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen stehen online unter <http://www.jku.at/steuerrecht> zum Download zur Verfügung.

## Ausblick

Im aktuellen Wintersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen „Unternehmensbewertung - Konsequenzen für die Steuerpraxis“ (14. 10. 2015), „Einlagenrückzahlung - Reform der Reform notwendig?“ (12. 11. 2015), „Aktuelles zum Ertragsteuerrecht“ (9. 12. 2015) und „Aktuelle Rechtsprechung des VfGH, VwGH und BFG“ (27. 1. 2016) auf dem Programm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.



Die Vortragenden und der Moderator zu den Russland-Sanktionen

# DIE NEUE VERLUST-AUSGLEICHSBESCHRÄNKUNG DES § 23A EStG

### Autor

Philipp Stanek ist Senior Consultant einer internationalen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Universitätsassistent am Fachbereich Finanzrecht der Universität Salzburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Umgründungssteuerrecht, Konzernsteuerrecht und in der Besteuerung von Mitunternehmerschaften und Kapitalvermögen.



Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl I 118/2015) erfolgte die Einführung einer Verlustausgleichbeschränkung für kapitalistische Mitunternehmer mit beschränkter Haftung und fehlender ausgeprägter Mitunternehmerinitiative in § 23a EStG.

#### 1. Einführung einer Verlustausgleichsbeschränkung für kapitalistische Mitunternehmer mit beschränkter Haftung

Die neue Wartetastenregelung des § 23a EStG idF StRefG 2015/16 gilt für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern, die eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten.<sup>1</sup> Ziel der Bestimmung ist es eine sofortige Verlustberücksichtigung stärker an das Vorliegen einer echten unternehmerischen Betätigung oder die Übernahme einer unbeschränkten Haftung zu koppeln:<sup>2</sup> Werden einem sogenannten „kapitalistischen Mitunternehmer“ Verluste aus der Mitunternehmerschaft zugerechnet, und entsteht dadurch ein negatives Kapitalkonto oder erhöht sich dieses, können die Verluste nicht mehr horizontal oder vertikal ausgeglichen oder vorgezogen werden, sondern werden auf „Wartetaste“ gelegt und können erst

mit künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung oder mit Einlagen verrechnet werden.<sup>3</sup>

#### 2. Anwendungsbereich des § 23a EStG

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu § 23a EStG 1972 ist es zulässig Verluste, die ein Mitunternehmer wirtschaftlich nicht tragen muss, lediglich in Form einer Wartetastenregelung zu berücksichtigen.<sup>4</sup> Nach § 23a Abs 1 EStG idF StRefG 2015/16 kommt die Verlustausgleichbeschränkung für kapitalistische Mitunternehmer mit beschränkter Haftung nur für natürliche Personen zur Anwendung.<sup>5</sup> Auf Körperschaften als Mitunternehmer ist § 23a EStG hingegen nicht anwendbar. Als „kapitalistischer“ Mitunternehmer ist in § 23a Abs 2 EStG ein Mitunternehmer definiert, der nicht oder nicht unbeschränkt persönlich haftet, ohne dass eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative vorliegt.<sup>6</sup> § 23a EStG erfasst nur Beteiligungen als Mitunternehmer iSd § 23 Abs 2 EStG.<sup>7</sup> Daraus ergibt sich, dass nur betriebliche Einkünfte iSd § 2 Abs 3 Z 1-3 EStG von der Verlustausgleichsbeschränkung erfasst werden.<sup>8</sup> Vermögensverwaltende Personengesellschaften werden hingegen mangels betrieblicher Einkünfte

1 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16.

2 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16.

3 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16; Herzog/Lachmayr, Mayr/Lattner/Schlager (Hrsg), SWK-Spezial: Steuerreform 2015/16, 59; Stanek, Verluste kapitalistischer Mitunternehmer nach § 23a EStG, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 15.

4 VfGH 12.03.1994, B 1792/92; EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16.

5 Siehe dazu EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16; Herzog/Lachmayr, in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 59; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/24; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 16.

6 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18.

7 Vgl Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016,

3/20; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 17.

8 S dazu Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/20; zu § 23a EStG 1972 zB Gassner, ÖStZ 1982, 259; Nolz, ÖStZ 1982, 14.

9 Hayden, § 23a EStG neu – Verlustverrechnungsbremse bei kapitalistischen Mitunternehmern, taxlex 2015, 237; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/57; zu § 23a EStG 1972 zB VwGH 20.5.1987, 86/13/0068; Schögl/Wiesner/Nolz/Kohler (Hrsg), Einkommensteuergesetz 19729 § 23a Rz 9; Schubert/Pokorny/Schuch/Quantschnigg (Hrsg), Einkommensteuerhandbuch2 § 23a Rz 4; Wiesner, Der Mitunternehmer mit beschränkter Haftung, SWK 1983, 217; Gassner, ÖStZ 1982, 265.

# Beiträge zum Themenschwerpunkt

von § 23a EStG nicht erfasst.<sup>9</sup> Auch Einzelunternehmer werden von § 23a EStG nicht erfasst, da diese sowohl Unternehmerinitiative entfalten, als auch jedenfalls unbeschränkt haften.

## 3. Die beschränkte Haftung des § 23a EStG

Als „kapitalistischer“ Mitunternehmer iSd § 23a Abs 2 EStG gilt ein Mitunternehmer, der nicht oder nicht unbeschränkt persönlich haftet, ohne dass eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative vorliegt.<sup>10</sup> Nach § 23a EStG ist für die Beurteilung der Haftungsbeschränkung einzig die Haftung gegenüber Dritten ausschlaggebend.<sup>11</sup> Wird der beschränkt haftende Mitunternehmer aufgrund interner Regressvereinbarungen oder sonstiger Haftungsübernahmen zur Einzahlung von weiteren Einlagen oder Nachschüssen verpflichtet oder wird er direkt von Dritten oder einem anderen Mitunternehmer dazu „herangezogen“, gelten diese Zahlungen im Jahr ihrer Verausgabung als nachträgliche Einlagen.<sup>12</sup>

Dem Anwendungsbereich des § 23a EStG wird typisierend der gesetzlich haftungsbeschränkte Kommanditist einer KG zugrunde gelegt.<sup>13</sup> Ist dessen Einlage durch Verlustzuweisungen oder Entnahmen erschöpft, soll das

Wartetastenregime des § 23a EStG greifen, es sei denn, der Kommanditist entfaltet eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative (s dazu gleich unten). Im Sinne eines beweglichen Systems, können Haftungsbeschränkungen der Höhe nach damit durch ein besonders stark ausgeprägtes Unternehmerrisiko ausgeglichen werden kann.<sup>14</sup>

## 4. Die beschränkte Haftung der einzelnen Personengesellschaftstypen

- Die Offene Gesellschaft (OG): Die Gesellschafter einer OG haften gem § 128 UGB für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft – auch für solche aufgrund gesetzlicher Schuldverhältnisse wie zB Delikt – unmittelbar und unbeschränkt.<sup>15</sup> Da die Haftung des Gesellschafters der OG aufgrund zwingender gesetzlicher Normen nicht eingeschränkt werden kann, ist allgemein davon auszugehen, dass die Beteiligung an einer OG vom Anwendungsbereich des § 23a EStG nicht erfasst ist.<sup>16</sup>

- Die Kommanditgesellschaft (KG): Leistet der Kommanditist seine bedeutende Einlage, entfällt gem § 171 Abs 1 HS 2 UGB insoweit die Möglichkeit ihn in Anspruch zu nehmen. Ist die Haftungseinlage des Kommanditisten durch Verlustzuweisungen oder

Entnahmen erschöpft, beginnt das Wartetastenregime des § 23a EStG – aufgrund der gesetzlich beschränkten Haftung – zu greifen, es sei denn, der Kommanditist entfaltet eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative.<sup>17</sup> Der Komplementär der KG haftet gem § 161 UGB gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt.<sup>18</sup> § 23a EStG kommt daher unabhängig von der Mitunternehmerinitiative nicht zur Anwendung.<sup>19</sup>

- Die atypische stille Gesellschaft: Der atypisch stille Gesellschafter tritt Dritten gegenüber überhaupt nicht in Erscheinung und haftet diesen gegenüber daher auch nicht.<sup>20</sup> Er riskiert auch im Innenverhältnis idR nur seine stille Einlage. Ist die Einlage des atypisch stillen Gesellschafters durch Verlustzuweisungen oder Entnahmen erschöpft, fallen nachfolgende Verluste – aufgrund der im Regelfall nicht gegebenen Haftung gegenüber Dritten – unter das Wartetastenregime des § 23a EStG, es sei denn, der Kommanditist entfaltet eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative.
- Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR): Mit dem GesbR-Reformgesetz (BGBl I 83/2014) wurde die Haftung der Gesellschafter der GesbR ab dem 1.1.2015 neu geregelt: § 1199 ABGB idF GesbR-RefG normiert die von der hM bereits bisher

10 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 17.

11 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16.

12 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 63; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/29.

13 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 17; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 18; dieser lag auch bereits dem § 23a EStG 1972 zugrunde s dazu Gassner, ÖStZ 1982, 260; Nolz, ÖStZ 1982, 14.

14 Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/27; iE auch Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 59, die auch davon ausgehen, dass eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative die

Wartetastenregelung trotz Haftungsbeschränkung ausschließt.

15 Koppensteiner/Auer in Straube, UGB § 128 Rz 8 f; Jabornegg in Jabornegg (Hrsg), UGB § 128 Rz 30.

16 Vgl dazu Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/29.

17 Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/29; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 60.

18 Koppensteiner/Auer in Straube, UGB § 161 Rz 10.

19 Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/29; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 60.

20 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 17; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner

# Beiträge zum Themenschwerpunkt

---



angenommene Solidarhaftung nun mehr gesetzlich.<sup>21</sup> Abhängig von der Ausgestaltung der GesbR als Außen- oder reine Innengesellschaft und den Haftungsvereinbarung gegenüber Dritten, kann der § 23a EStG aber auch bei der GesbR – abhängig von einer ausgeprägten Mitunternehmerinitiative zur Anwendung kommen.

## 5. Die ausgeprägte Mitunternehmerinitiative des § 23a EStG

Ein Gesellschafter wird nur dann als kapitalistischer Mitunternehmer gesehen, wenn er neben der beschränkten Haftung keine „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ entfaltet.<sup>22</sup> Als „ausgeprägt“ ist eine Mitunternehmerinitiative anzusehen, die deutlich über die bloße Wahrnehmung von Kontrollrechten hinausgeht und in einer aktiven unternehmerischen Mitarbeit besteht.<sup>23</sup> Notwendig ist somit eine auf Dauer angelegte kontinuierliche Partizipation an der Unternehmensführung in einer nicht bloß Kontrollbefugnisse wahrnehmenden Funktion.<sup>24</sup>

Von einer ausprägten Mitunternehmerinitiative ist daher auszugehen wenn,<sup>25</sup>

- der nicht oder beschränkt haftende Mitunternehmer die laufende Geschäftsführung der Mitunternehmerschaft besorgt.
- die Gesellschaftseinlage nicht in Geld, sondern in der Erbringung von Arbeitsleistungen, die eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative begründen, bestehen.

- ein Kommanditist gleichzeitig Geschäftsführer der Komplementär GmbH einer GmbH & Co KG ist und als solcher die Geschäfte der KG führt.

Daneben sind aber weitere Formen der Mitunternehmerinitiative denkbar, wie etwa die Wahrnehmung einer Prokura durch den gem § 164 UGB von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Kommanditisten.<sup>26</sup> Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Einstufung der Tätigkeit, wobei einer Versicherungspflicht nach ASVG oder GSVG jedenfalls Indizcharakter für das Vorliegen einer ausgeprägten Mitunternehmerinitiative zukommt.<sup>27</sup>

Von keiner ausprägten Mitunternehmerinitiative ist hingegen auszugehen wenn,<sup>28</sup>

- der nicht oder beschränkt haftende Mitunternehmer bloß sporadisch an strategischen Besprechungen und unternehmensinternen Sitzungen teilnimmt oder an der Geschäftsführung in bloßen Ausnahmefällen oder bei außerordentlichen Geschäften mitwirkt.

- die Tätigkeit dem eigenständigen Betrieb des Mitunternehmers zuzurechnen ist und daher nicht unter die Zurechnungsregel des § 23 Z 2 EStG fällt: zB auch umfangreiche Beratungstätigkeiten eines Kommanditisten aus seiner einzelunternehmerischen Tätigkeit als Unternehmensberater.

---

(Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/29.

21 Siehe dazu Slezak, Zur Novelle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem GesbR-Reformgesetz, Zak 2014, 405; Fritz/Potyka, GesbR-Reform - Auswirkungen auf bestehende Gesellschaften, RdW 2015, 72.

22 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 60; Massoner/Stefaner im Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/30; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 22.

23 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16.

24 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 22.

25 S dazu EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 60; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/31; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 23.

26 Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 60; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/31.

Steuerreform 2015/2016, 3/31.

27 Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 60; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/31.

28 S dazu EB RV 684 BlgNR XXV.GP 16; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 60; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/31; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 23.

29 S dazu Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 59; Massoner/





*cutting through complexity*



# LOKALE PRÄSENZ. GLOBALE KOMPETENZ.

Sie denken lösungsorientiert, haben ausgezeichnete Fachkenntnisse und suchen beste Zukunftsperspektiven?

Werden Sie Teil unseres weltumspannenden Spezialisten-Netzwerkes und betreuen Sie international agierende Unternehmen bei steuerlichen Fragestellungen.

Wir freuen uns auf Sie.

[kpmg.at/karriere](http://kpmg.at/karriere)

# Beiträge zum Themenschwerpunkt



## 6. Beschränkung der Verlustverrechnung

Entsteht durch die Zuweisung von Verlusten ein negatives Kapitalkonto, oder wird ein solches weiter erhöht, beschränkt § 23a EStG die Verrechnung dieser Verlustanteile aus der Beteiligung an der Mitunternehmerschaft mit anderen Einkünften und versagt den Verlustvortrag iSd § 18 Abs 6 EStG in spätere Besteuerungszeiträume.<sup>29</sup>

Das Verlustzuweisungspotenzial richtet sich nach dem Stand des steuerlichen Kapitalkontos, das sich bei Mitunternehmerschaften des Unternehmensrechts aus dem starren Einlagekonto und den variablen Verrechnungskonten zusammensetzt.<sup>30</sup> Bei nachträglichem Gesellschafterbeitritt zählen auch die Ergebnisse der Ergänzungsbilanzen zum steuerlichen Kapitalkonto.<sup>31</sup> Allfälliges Sonderbetriebsvermögen ist hingegen nicht Teil des steuerlichen Kapitalkontos, weil dieses die Haftung des Mitunternehmers nicht erweitert, da der Mitunternehmer mit diesen Wirtschaftsgütern Dritten gegenüber nicht haftet.<sup>32</sup>

Sonderbetriebseinnahmen erhöhen zwar den Gewinnanteil, gelten aber im Vereinnahmungszeitpunkt ohnehin als entnommen und wirken sich damit auf das steuerliche Kapitalkonto nicht aus.<sup>33</sup> Dies erfordert konzenterweise auch das Außerachtlassen von damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen wie zB AfA, Teilwertabschreibungen oder Fi-

nanzierungskosten. Gleiches gilt für Tätigkeitsvergütungen und Zinsen für Gesellschafterdarlehen.<sup>34</sup> Entnahmen und Einlagen sind nur in jenem Umfang zu berücksichtigen, in dem sie das Gesellschaftsvermögen betreffen. Auch die tatsächliche Haftungsinanspruchnahme gilt dabei als Einlage.<sup>35</sup>

## 7. Die Verrechnung von Wartetastenverlusten des § 23a EStG

Verluste des kapitalistischen Mitunternehmers, die im Jahr ihrer Entstehung von § 23a EStG erfasst wurden, werden zu sogenannten Wartetastenverlusten.<sup>36</sup> Diese können gem § 23a Abs 4 Z 1 EStG nur mit

- künftigen laufenden Gewinnanteilen aus derselben Mitunternehmerschaft und
- Übergangs- und Veräußerungsgewinnen iSd § 24 EStG aus derselben Mitunternehmerschaft verrechnet werden.<sup>37</sup>

Oder sie werden gem § 23a Abs 4 Z 2 EStG in Höhe der in späteren Jahren geleisteten Einlagen zu voll ausgleichs- und vortragsfähigen Verlusten, und zwar auch dann, wenn im selben Jahr weitere Verluste aus dieser Mitunternehmerschaft auf Wartetaste kommen.<sup>38</sup> Fallen die Einlagen in das gleiche Wirtschaftsjahr wie laufende Gewinne, werden diese – aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Verrechnungsreihenfolge – vorrangig mit den Wartetastenverlusten verrechnet.<sup>39</sup>

Nur vorübergehende Einlagen (vor allem kurz vor dem Schluss des

Wirtschaftsjahres) sind – soweit sie danach in engem zeitlichem Zusammenhang wieder entnommen werden – zwar kapitalkontoerhöhend, bewirken allerdings keine Ausgleichs- oder Vortragsfähigkeit von Wartetastenverlusten.<sup>40</sup>

## 8. Verrechnung bei Wegfall der Stellung als kapitalistischer Mitunternehmer

Wechselt ein bisher beschränkt haftender kapitalistischer Mitunternehmer in die Rechtsstellung eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters (zB von der Stellung einer Kommanditisten in die eines Komplementärs), werden sämtliche Verluste auf der Wartetaste dieser Beteiligung ab dem Veranlagungsjahr des Wechsels ausgleichs- und vortragsfähig.<sup>41</sup> Dies ist systematisch konsequent, da der Komplementär gem § 130 UGB auch für die Altschulden der Gesellschaft unbeschränkt haftet und es somit zu einer rückwirkenden unbeschränkten Haftung für diese Besteuerungszeiträume kommt.<sup>42</sup>

Gründet sich der Wechsel der Stellung von einem kapitalistischen Mitunternehmer zu einem nicht der Regelung des § 23a EStG unterliegenden Mitunternehmer lediglich darauf, dass der Mitunternehmer seine Mitunternehmerinitiative erhöht hat, löst dies hingegen keine Verrechenbarkeit der Wartetastenverluste aus.<sup>43</sup> Lediglich die ab diesem Zeitpunkt neu entstehenden Verluste unterliegen nicht mehr der eingeschränkten Verlustver-

Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/34; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 23.

30 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/35.

31 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 61.

32 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 61.

33 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/43.

34 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18.

35 ZB Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 25 mwN der Literatur.

36 Vgl Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/35; zur Systematik siehe zB Gassner, ÖStZ 1982, 261; Quantsch-nigg, ÖStZ 1987, 144.

37 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 62; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerre-form 2015/2016, 3/38; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 25.

38 S dazu Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 62; Masso-ner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/38.

39 So Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 62; Massoner/ Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/44; Stanek,

rechnung des § 23a EStG.<sup>44</sup>

Hat der Mitunternehmer keine Nachschusspflicht, entsteht im Falle der Liquidation oder Veräußerung der Mitunternehmerschaft gem § 24 EStG ein Veräußerungsgewinn in Höhe des negativen Kapitalkontos.<sup>45</sup> Ist der Gesamtgewinn geringer als der noch offene Wartetastenverlust, kann dieser mE - analog zur Regelung des § 2 Abs 2a EStG - mit den übrigen Einkünften ausgeglichen werden kann.<sup>46</sup>

## 9. Inkrafttreten

Das steuerliche Kapitalkonto ist bei kapitalistischen Mitunternehmern gem § 124b Z 290 EStG erstmalig zum Schluss des ersten nach dem 31.12.2015 beginnenden Wirtschaftsjahres (somit bei Regelwirtschaftsjahren mit der Veranlagung 2016) nach § 23a EStG zu ermitteln.<sup>47</sup>

## 10. Zusammenfassung

Die Bestimmung des § 23a EStG sieht eine Verlustausgleichsbeschränkung für sogenannte „kapitalistische Mitunternehmer“ vor. Erfasst werden davon natürliche Personen die nur eingeschränkt haften und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfalten, wenn bei ihnen durch Verlustzuweisungen ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Eine ausgeprägte Mintunternehmerinitiative kann jedoch eine beschränkte Haftung aufwiegen. Soweit zugewiesene Verlustanteile nicht durch ein positives Kapitalkonto gedeckt sind, werden sie nicht mehr horizontal oder vertikal aus-



# Erreichen, was unerreichbar scheint.

Ernst & Young  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
Blumauerstraße 46, Blumau Tower  
4020 Linz  
Telefon +43 732 790 790  
ey-lnz@at.ey.com  
[www.ey.com/at/careers](http://www.ey.com/at/careers)  
#BuildersWanted



geglichen oder vorgetragen, sondern auf Wartetaste gelegt und können erst mit künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung ausgeglichen oder mit Einlagen verrechnet werden. Wechselt der beschränkt haftende kapitalistische Mitunternehmer in die Rechtsstellung eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters, werden sämtliche Verluste auf der Wartetaste dieser Beteiligung

ab dem Veranlagungsjahr des Wechsels ausgleichs- und vortragsfähig. Erhöht der Mitunternehmer hingegen nur seine Mitunternehmerinitiative, löst dies keine Verrechenbarkeit der Wartetastenverluste aus. Lediglich die ab diesem Zeitpunkt neu entstehenden Verluste unterliegen nicht mehr der eingeschränkten Verlustverrechnung des § 23a EStG.

ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 26.

40 So ausdrücklich die EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18 mit Verweis auf die Rechtsprechung des VwGH 24.6.2010, 2007/15/0261 zu § 11a EStG; siehe dazu auch Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/47; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 26; siehe ausführlich dazu Hayden, taxlex 2015, 238 f mwN.

41 Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/48; Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 63.

42 Ausführlich dazu Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 63; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/48; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 26.

43 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18; Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/49.

44 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 18.

45 VwGH 28.10.2009, 2006/15/0126; VwGH 16.12.1999, 95/15/0027.

46 Ausführlich dazu Massoner/Stefaner in Marschner/Stefaner (Hrsg), Steuerreform 2015/2016, 3/54 und 3/50; Stanek, ÖStZ-Spezial StRef 2015/16, 27; iE offen aber grundsätzlich diese Argumentation aufzeigend Herzog/Lachmayr in Mayr/Lattner/Schlager, SWK-Spezial, 64.

47 EB RV 684 BlgNR XXV.GP 17.

# STEUERREFORM 2015/2016 – KontRegG UND KAPITALZUFLUSS- MELDEPFLICHT

## Autor

Dr. Alexander Lehner ist Berufsanwälter in einer international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Linz. Für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und die wertvollen Anregungen bedankt sich der Autor herzlich bei Mag. Rainer Brandl und Mag. Andrea Salfer.



Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 hat das österreichische Bankgeheimnis wesentliche Einschränkungen erfahren, wobei insbesondere die durch das KontRegG geschaffene Durchbrechungsmöglichkeit im innerstaatlichen Abgabenverfahren kontrovers diskutiert wurde. Zudem wurde unter anderem auch eine Meldepflicht von Kapitalzuflüssen auf inländischen Konten bzw Depots iZm den Steuerabkommen AT-CH und AT-FL im Kapitalabfluss-Meldegesetz verankert.

### Einführung eines zentralen Kontenregisters

Eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses war zwar auch schon bisher unter gewissen Voraussetzungen vorgesehen, doch gestaltete sich vor allem die Abfrage von Kontostamm Daten als äußerst schwerfällig und langwierig, da eine solche lediglich bei den einzelnen Kreditinstituten bzw den zentralen Fachverbände des Banken- und Sparkassensektors möglich war. Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde nunmehr ein zentrales Kontenregister geschaffen. Die Kreditinstitute sind dabei verpflichtet, laufend elektronisch (beginnend rückwirkend mit Stand

1.3.2015) Kontostammdaten über Konten im Einlagengeschäft, Girogeschäft und Bauspargeschäft sowie Depots im Depotgeschäft von natürlichen und juristischen Personen an das BMF zu übermitteln, welches das Kontenregister für das gesamte Bundesgebiet zu führen hat.

Auskünfte aus dem Kontenregister (Kontenregistereinsicht) sind den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten für strafrechtliche Zwecke, Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht für finanzstrafrechtliche Zwecke sowie Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht - sofern im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen - für abgabenrechtliche Zwecke zu erteilen (§ 4 Abs 1 KontRegG). Bei einer Kontenregistereinsicht ist zu beachten, dass als Suchbegriffe nur konkrete Personen oder Konten in Betracht kommen und jede Abfrage zu protokollieren ist, um eine Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter zu ermöglichen (§ 4 Abs 2 und 3 KontRegG). Die Protokollaufzeichnungen sind zehn Jahren aufzubewahren und einer Prüfung durch den Rechtsschutzbeauftragten zugänglich. Zudem hat der Abgabepflichtige selbst nicht

## Beiträge zum Themenschwerpunkt

---

nur das Recht zu erfahren, welche seiner Daten in das Kontenregister aufgenommen wurden (Abfrage erfolgt über FinanzOnline) sondern ist dieser auch über eine durchgeführte Kontenregistereinsicht - allerdings nach dem Wortlaut des § 4 Abs 6 KontRegG nur bei Einsicht der Abgabenbehörde - zu informieren.

Spezielle Anforderungen sind in Hinblick auf Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer vorgesehen. Eine diesbezügliche Anfrage zur Einsicht ist nämlich nur dann zulässig, wenn die Behörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren nach § 161 Abs 2 BAO einleitet und dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt (eine diesbezügliche Würdigung ist vorzunehmen und aktenkundig zu machen; § 4 Abs 5 KontRegG).

### Auskunftsverpflichtung betreffend „innerer Daten“ im innerstaatlichen Abgabenverfahren

Während im innerstaatlichen Abgabenverfahren Bankauskünfte über den konkreten Inhalt einer Geschäftsbeziehung zu einer Bank bisher lediglich im gerichtlichen bzw

verwaltungsbehördlichen (Finanz-) Strafverfahren erlangt werden konnten, wird der Abgabenbehörde nunmehr auch ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sogenannten inneren Daten eingeräumt (Konteneinschau). Damit ist eine Durchbrechung des Bankgeheimnisses künftig auch im innerstaatlichen Abgabenverfahren (ohne strafrechtlichen Verdacht) auch in Bezug auf Informationen hinsichtlich Art, Umfang und Inhalt der Geschäftsbeziehung möglich. Die Konteneinschau ist an strenge materielle und formelle Voraussetzungen geknüpft und nur zulässig, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen, zu erwarten ist, dass diese Zweifel durch die Einschau aufgeklärt werden können und zudem der Zweck der Ermittlung nicht außer Verhältnis zum Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen steht (§ 8 Abs 1 KontRegG). Zudem bedürfen derartige Auskunftsverlangen der Schriftform, sind vom Leiter der Abgabenbehörde zu unterfertigen und samt ihre Begründung im Abgabenakt zu dokumentieren (§ 8 Abs 2 KontRegG). In Hinblick auf Verfahren zur Veranlagung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer ist eine Konteneinschau gleich der Kontenregistereinsicht nur dann zulässig,



# Beiträge zum Themenschwerpunkt

---



wenn die Behörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren nach § 161 Abs 2 BAO einleitet und dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt (eine diesbezügliche Würdigung ist vorzunehmen und aktenkundig zu machen; § 8 Abs 3 KontRegG).

Während die Regierungsvorlage lediglich eine Überprüfungsmöglichkeit der Konteneinschau durch den ebenfalls im Zuge der Steuerreform 2015/2016 eingerichteten Rechtschutzbeauftragten hinsichtlich des Vorliegens der formellen Voraussetzungen (einschließlich der Schlüssigkeit der Begründung) vorsah, ist aus Rechtschutzüberlegungen die Konteneinschau nunmehr an eine richterliche Bewilligung geknüpft (§ 9 KontRegG). Das Gericht (ein Einzelrichter des BFG) hat dabei nicht nur die formellen Voraussetzungen sondern auch die Erforderlichkeit der Einschau zu prüfen. Gegen diese Bewilligung steht binnen Monatsfrist (§ 245 BAO) ein Rekurs an einen Senat des Bundesfinanzgerichtes offen (§ 288 BAO ist dabei sinngemäß anzuwenden). Eine aufschiebende Wirkung ist dabei nicht vorgesehen (254 BAO). Wird die Unzulässigkeit der Einschau festgestellt, unterliegen die gewonnenen Informationen im geführten Abgabenverfahren einem Beweisverwertungsverbot.

## Kapitalzufluss-Meldeverpflichtung

Aufgrund einer ausländischen behördlichen Meldung wurde der österreichischen Finanzverwaltung bekannt, dass ein nicht unwesentlicher Teil der sogenannten „Abschleicher“ – diese haben die ihnen durch die Steuerabkommen AT-CH bzw AT-FL eröffnete Sanierungsmöglichkeit von inkriminierten Vermögenswerten nicht genutzt sondern diese in andere Länder geschafft – sein Vermögen nach Österreich „heimholte“ und dabei vom inländischen Bankgeheimnis geschützt war. Um diese „Abschleicher“ auszuforschen, richtete Österreich eine sogenannte Gruppenanfrage an die Schweiz. Diese wurde jedoch unter Berufung auf ein Schweizer Gesetz, welches derartige Anfragen nur rückwirkend ab Februar 2013 erlaubt, abgelehnt und keinerlei Auskunft erteilt. Aufgrund dessen hat der österreichische Gesetzgeber durch das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen und von Kapitalzuflüssen nunmehr eine zielgerichtete Kapitalzufluss-Meldeverpflichtung vorgesehen.

Demnach sind österreichische Banks verpflichtet, Kapitalzuflüsse von mindestens EUR 50.000,00 aus der Schweiz (im Zeitraum von 1.7.2011 bis 31.12.2012) und aus Liechtenstein (im Zeitraum von 1.1.2012 bis

31.12.2013) bis spätestens 31.12.2016 unter Bekanntgabe der Identität des Konto- oder Depotinhabers an das BMF zu melden (§§ 6 f Kapitalabfluss-Meldegesetz). Ähnlich zu den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein steht den Steuerpflichtigen gem § 8 Kapitalabfluss-Meldegesetz jedoch die Möglichkeit offen, eine anonyme Einmalzahlung mit Abgeltungs- und Amnestiewirkung in Höhe von pauschalen 38 % der meldepflichtigen Vermögenswerte zu wählen. Auf diese Weise kann die Verpflichtung der Meldung durch das Kreditinstitut vermieden werden, sofern die Einmalzahlung vollständig entrichtet wird. Eine Mitteilung des Konto- oder Depotinhabers gegenüber seiner Bank, dass er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchte, hat bis spätestens 31.3.2016 schriftlich und unwiderruflich zu erfolgen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass eine solche Einmalzahlung dann keine (vollständige) Abgeltungs- und Amnestiewirkung entfaltet, wenn die Vermögenswerte aus geldwäsche-inkriminiertem Vermögen herrühren oder bereits abgabenrechtliche Ermittlungen geführt und diesbezügliche Verfolgungshandlungen gesetzt worden sind, bevor der Steuerpflichtige dem Kreditinstitut die Inanspruchnahme der Einmalzahlung mitgeteilt hat. Gleiches gilt, wenn das Finanzamt

## Beiträge zum Themenschwerpunkt

---

bereits konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte hatte und dies dem Verfügungsberechtigten bekannt war. Zudem ist zu bedenken, dass Sanierungslücken bestehen können, wenn die in der Vergangenheit bestehenden unversteuerten Vermögenswerte höher als die nunmehr der Einmalzahlung zu Grunde gelegten Vermögenszuflüsse bei der österreichischen Bank waren.

In Hinblick auf den doch sehr hohen Preis dieser „zweiten Chance“ sollte aus Sicht des Abgabepflichtigen jedenfalls auch die in § 10 Kapital-

abfluss-Meldegesetz vorgesehene weitere Möglichkeit einer Selbstanzeige in Betracht gezogen werden. Zwar ist unter Verweis auf § 29 Abs 6 FinStrG auch in diesem Fall eine Abgabenerhöhung von bis zu 30 % der aus einer solchen Selbstanzeige resultierenden Abgabennachzahlung vorgesehen, doch wird die Gesamtbelastung in den Standardfällen jedenfalls deutlich unter jener der Einmalzahlung liegen. Um strafbefreende Wirkung durch Selbstanzeige zu erlangen, hat nicht nur eine Entrichtung dieser Beträge zu erfolgen sondern müssen auch alle ande-



## *Grow your own way*



[www.pwc.at/careers](http://www.pwc.at/careers)

Wirtschaftsprüfung. Steuerberatung. Unternehmensberatung.



„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbstständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure).



## Warum ich mich für eine Karriere bei Deloitte im Steuer- beratungsteam entschieden habe?

“

Weil ich die freie Zeiteinteilung  
in einem international bestens  
vernetzten Unternehmen  
schätze!“

— Tax Assistant  
seit 2014 bei Deloitte

**Jetzt kommt Bewegung in Ihre Karriere.  
Sie bestimmen die Richtung!**

Deloitte ist der führende Anbieter von Professional Services in Österreich: 1.100 Mitarbeiter betreuen Klienten in den Bereichen Audit, Tax, Consulting und Financial Advisory. Mit unserer Expertise sind wir gesuchter Gesprächspartner und verstehen uns als smarten Impulsgeber für den Standort Österreich.

Ihr nächster Karriereschritt – nur einen Klick entfernt:  
[www.deloitte.at/karriere](http://www.deloitte.at/karriere)  
Deloitte Oberösterreich  
Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9  
4020 Linz

**Deloitte.**

## Beiträge zum Themenschwerpunkt

---



ren für eine wirksame Selbstanzeige vorgesehenen Voraussetzungen (vgl. § 29 FinStrG) erfüllt werden. Der Ausschlussgrund für wiederholte Selbstanzeigen kommt in diesen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von solchen Kapitalzuflussmeldungen betroffene Konto- und Depotinhabern jedenfalls eine der beiden Möglichkeiten in Anspruch nehmen sollten, da anderenfalls eine Aufdeckung bisher nicht versteuerter Beträge zu

erwarten ist und neben Abgaben- nachforderungen mit gravierenden finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen sein wird. Anzuraten ist zudem eine möglichst rasche Vorgehensweise, da im Gegensatz zu den beiden Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein kein strafrechtliches Moratorium vorgesehen ist und folglich die bereits thematisierten Ausschlussgründe (Tatentdeckung, Verfolgungshandlung) bis zur Meldung an das Kreditinstitut von Relevanz sind.

### Weiterführende Literatur zur Steuerreform 2015/2016 bzw zum Bankenpaket:

- Brandl, Abgabenverfahrensrechtliche Mindeststandards für ein Kontenregister, SWK 2015, 761
- Brandl, Finanzstrafrechtliche Aspekte meldepflichtiger Kapitalzuflüsse – die zweite Chance, ZWF 5/2015 (in Druck)
- Reger, Steuerreformgesetz 2015/2016 – finanzstrafrechtliche Bestimmungen, ZWF 2015, 176
- Lehner/Tea, Durchbrechung des Bankgeheimnisses im Abgaben- und (Finanz-) Strafverfahren, ZWF 2015, 185
- Flora, Das Kontenregister- und Konteneinschäugesetz und die (finanz)strafrechtlichen Indikationen des „Bankenpakets“, ZWF 2015, 179

# MOORE STEPHENS

## SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER

Wirtschaftsprüfer. Steuerberater.



Linz

Steyr

Volksgartenstraße 32 Bahnhofstraße 13  
A-4020 Linz A-4400 Steyr

+43 (0) 50 206 7-0 +43 (0) 50 206 2-0

[www.skz-moorestephens.at](http://www.skz-moorestephens.at) [office@skz-moorestephens.at](mailto:office@skz-moorestephens.at)

# 27. ZOLLRECHTSTAG IN INNSBRUCK

Zum mittlerweile 27. Mal fand heuer der Zollrechtstag des Europäischen Forums für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll statt; dieses Mal in Innsbruck (11. und 12.6.2015). Die mit 300 Teilnehmern gut besuchte Tagung fand unter dem Generalthema „Unionszollkodex und geltendes EU-Recht im Rechtsvergleich“ statt. Der erste Tag war dem Unionszollkodex, dessen Übergangsregelungen und Durchführungsverschriften, den Besonderen Verfahren und der UZK-Durchführungsverordnungen aus Sicht der IT, den Außenwirtschaftlichen Sanktionen, der Offenlegungspflicht („Selbstanzeige“) sowie den Monitoringprozessen aus deutscher und schweizerischer Sicht gewidmet. In den Vorträgen wurde der aktuelle Stand der Umsetzung des UZK im Wege des Entwurfs ei-

nes delegierten Rechtsakts (delegated act, UZK-DA) und eines implementierenden (Durchführungs-) Rechtsakts (implementing act, UZK-IA) erörtert. Die Bedeutung und der Zeitdruck der zu schaffenden ergänzenden Rechtsakte ist dem Umstand geschuldet, dass der UZK ab 1.5.2016 anwendbar sein wird; freilich mit entsprechenden Übergangsbestimmungen vornehmlich wegen der IT-Umsetzung im Zusammenhang mit der zentralisierten Abwicklung. Diese Umsetzung sollte mit 2020 abgeschlossen sein. Auch wenn bei der Tagung noch der Juli 2015 genannt wurde, an dem beide Akte beschlossen werden sollten, war dies mit 27.8.2015 noch nicht erreicht; immerhin ist aber hinsichtlich des DA die Entwicklung im Rechtsetzungsprozess schon sehr weit fortgeschritten.

Besonderen Raum wurde den jüngsten Entwicklungen aufgrund zahlreicher Sanktionsnormen gewidmet, insbesondere aus Sicht der Banken, wo unionsrechtliche, nationale und auch US-Vorschriften in den Compliance Prozess einzubeziehen sind. In der Folge wurde im Zusammenhang mit Compliance-Systemen auch die Eigenverantwortung der Unternehmen durch die Schaffung von internen



Impressionen von der Tagung



# DURCHSTARTEN

## In der Außenwirtschaft.

Buchen Sie unsere Top-Seminare in der  
2. Jahreshälfte 2015 in Wien & Salzburg:

- Basis-Seminar Warenursprung und Präferenzen**  
am 06.10.2015 in Wien // WuP // Basis-Seminar
- Technische Waren im Zolltarif**  
am 12.10.2015 in Wien // Zoll // Spezial-Seminar
- Basis-Seminar Zoll**  
vom 13.10. bis 15.10.2015 in Wien // Zoll // Basis-Seminar
- Praxis der Güterklassifizierung nach den EU-Güterlisten**  
am 14.10.2015 in Wien // Exportkontrolle // Spezial-Seminar
- Exportkontrolle im Unternehmen – Internal Compliance Program**  
am 23.11.2015 in Salzburg // Exportkontrolle // Spezial-Seminar

Mit der AWA erreichen Sie immer Ihr Ziel!  
In Österreich, in der Schweiz und in Deutschland.

**i** Die AWA AUSTRIA ist das auf die österreichischen Landesverhältnisse spezialisierte Tochterunternehmen der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE. Wir bieten Ihnen praxisnahe Seminare zur Zollabwicklung, Exportkontrolle und zu Spezialthemen. Besuchen Sie unsere Website und buchen Sie schnell und unkompliziert das für Sie passende Seminar:  
[www.awa-seminare.at](http://www.awa-seminare.at)



Kooperationspartner der

JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ | JKU



# MCA

CUSTOMS, TAXATION AND INTERNATIONAL TRADE LAW  
→ University of Münster

WESTFÄLISCHE  
WILHELMUS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

### A Master's Programme for Strategic Managers in Customs

The MCA in Customs, Taxation and International Trade Law is a well-established course for customs practitioners in the public and private sectors of all countries. It is held in English and takes place in Germany.

The MCA was founded in 2005 to prepare students for roles as strategic managers in the field of customs. It is offered by the University of Münster and the AWA Foreign Trade Academy.

The course is part-time and lasts 18 months. The monthly lectures can also be attended online. The MCA is ECTS-accredited and recognised by the WCO. Graduates are awarded the degree "Master of Customs Administration" (MCA) by the University of Münster.

**Start:** September 2016  
**Location:** Münster, Germany  
**Duration:** 18 months  
**Contents:** Lectures, project work and master's thesis  
**Contact:** University of Münster  
Phone +49 (0)251 83 27591  
E-Mail [customs@uni-muenster.de](mailto:customs@uni-muenster.de)

Applications:  
→ [www.uni-muenster-mca.de/admission](http://www.uni-muenster-mca.de/admission)

Further information is available on our website:  
→ [www.uni-muenster-mca.de](http://www.uni-muenster-mca.de)



AWA  
AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

Also  
available  
online

# Außenwirtschaftsrecht



Kontrollsystmen sowie Arbeits- und Organisationsanweisungen betont. Der zweite Tag war einem Rechtsvergleich des Verfahrens 42, der steuerbefreiten Einfuhr wegen einer anschließenden ig Lieferung, gewidmet. Aus österreichischer Sicht betonte Prof. Dr. Summersberger, dass das Bundesfinanzgericht mit Art 6 Abs 3 UStG (Verfahren 42) überdurchschnittlich häufig befasst sei; er meinte, dass die Rechtsfigur des Fiskalvertreters geeignet sei, unionsrechtliche

Verwerfungen zu beseitigen; das derzeitig Verfahren sei jedenfalls nicht alternativlos. In den Niederlanden sei in der Praxis das Verfahren 42 unbekannt; es wird vielmehr durch ein RC-System die Sicherung der Abgabenschuld erreicht.

Mit einem Überblick über aktuelle Entwicklungen im EMCS-Verfahren sowie derzeitigen und geplanten Freihandelsabkommen endete die Konferenz.



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger bei seinem Vortrag zum problembehafteten Verfahren 42

Rahofer.

[www.mic-cust.com](http://www.mic-cust.com)

SIE DENKEN AN ZOLL?

WIR HABEN DIE LÖSUNGEN!

MIC Customs Solutions ist der weltweit führende Anbieter für globale Zollsoftware mit über 700 Kunden in über 48 Ländern auf sechs Kontinenten. Kunden wie Syngenta, Panasonic, Siemens, P&G, Ford, General Motors, ITG, Infineon, ZF oder Scania zählen beim wichtigen Thema Zoll auf MIC.

## Was uns im Vergleich zur Konkurrenz auszeichnet?

- Volle Flexibilität beim Lösungsangebot
  - 1 System, 1 Datenbank, 1 Benutzeroberfläche, 1 Wartungs- und Supportcenter weltweit
  - Verfügbarkeit als Inhouse-Lösung oder als Software as a Service (SaaS)
- Nutzung von Einsparungspotentialen aus der Anwendung von mehr als 85 Freihandelsabkommen (Ursprungskalkulation)
- Minimierung Ihrer Exportrisiken mittels Sanktionslistenprüfung und Exportkontrolle
- Rechtssicherheit durch enge Behördenkontakte
- Zollsoftware, Services und Projektmanagement aus einer Hand
- Internationale Erfahrung in der Projektabwicklung, Implementierung und Integration der Produkte in bestehende Unternehmensprozesse
- Qualitätsführerschaft: höchste Kundenzufriedenheit seit mehr als 25 Jahren

Wir zeigen Ihnen praxiserprobte Lösungen die in Sachen Funktionalität und Komfort keine Wünsche offen lassen. Interessiert? Kontaktieren Sie uns:

**mic**  
customs solutions

## **Lehrveranstaltungen im WS 2015**

---

# **DIPLOMSTUDIUM RECHTS-WISSENSCHAFTEN**

---

### **Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften für das juristische Grundstudium**

#### **Vorlesung Steuerrecht (150.000)**

*Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz  
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.  
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger*  
Mo, 12.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Di, 13.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, K 033C  
Mi, 14.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 10  
Mo, 19.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Di, 27.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
K 033C  
Mi, 28.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 10

#### **Repetitorium Steuerrecht (150.006)**

*Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann,  
LL.M. MBA  
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber*  
Di, 10.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Mi, 11.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Fr, 13.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Mo, 16.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum

#### **Repetitorium Steuerrecht (150.013)**

*Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner,  
BSc*  
Do, 14.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Fr, 15.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Mo, 18.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16  
Di, 19.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16

### **Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht**

#### **Vorlesung Österreichische und europäische Finanzverfassung (150.011)**

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.*  
Mo, 12.10.2015, 13:00 – 14:00 Uhr,  
J 402B – Vorbesprechung

#### **Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)**

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.*  
Mo, 19.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Di, 20.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Mi, 21.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Di, 03.11.2015, 15:30 – 17:00 Uhr, HS  
10 – Klausur

#### **Vorlesung European Tax Law (150.002)**

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.*  
Di, 17.11.2015, 13:45 – 18:45 Uhr, HS 6/  
MT 127  
Mi, 18.11.2015, 13:45 – 18:45 Uhr, K  
001A/HS 5  
Fr, 04.12.2015, 15:30 – 17:00 Uhr, HS  
10 – Klausur  
Mi, 20.01.2016, 17:15 – 18:45, HS 7 –  
Nachklausur

*Mo, 23.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
T 406*

*Di, 24.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
BA 9907  
Mi, 25.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
K 009D  
Mo, 30.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
T 406  
Di, 01.12.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, T 406  
Do, 03.12.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Do, 17.12.2015, 15:30 – 17:00 Uhr,  
HS 2 – Klausur*

#### **Vorlesung Internationales Steuerrecht (150.001)**

*Univ.-Lektorin Dr. Vanessa Englmaier  
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.*



Univ.-Prof. Dr.  
Markus Achatz



Univ.-Prof. DDr.  
Georg Kofler, LL.M.



Univ.-Ass. Mag.  
Maria Theresa Angerer-  
Mittermüller

# Lehrveranstaltungen im WS 2015

---

## Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Umweltrecht

### Vorlesung Umweltsteuern (150.026)

*Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber*

Mo, 16.11.2015, 08:30 – 13:45 Uhr,  
Petrinum  
Mi, 18.11.2015, 08:30 – 13:45 Uhr,  
Petrinum

Fr, 27.11.2015, 15:30 – 16:30 Uhr, HS 15

- Klausur
- Di, 12.01.2016, 15:30 – 16:30 Uhr, HS 7
- Nachklausur



Dr. Harald Moshammer

## Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Unternehmensrecht

### Vorlesung Konzernsteuerrecht

(150.027)

*Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann,  
LL.M. MBA*  
Di, 10.11.2015, 10:15 – 15:15 Uhr,  
Petrinum  
Mi, 11.11.2015, 08:30 – 13:45 Uhr,  
Petrinum

Do, 10.12.2015, 15:30 – 17:00 Uhr, HS

- 2 – Klausur

### Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.*  
Mo, 19.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum

Di, 20.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,

Petrinum

Mi, 21.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, Pe-  
trinum

Di, 03.11.2015, 15:30 – 17:00 Uhr, HS  
10 – Klausur

## Lehrveranstaltungen für DiplandInnen / DissertantInnen

### Seminar Abgabenrecht für Diploman- dlinnen/DissertantInnen (150.010)

*Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz*

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.*

Mo, 12.10.2015, 14:00 – 15:00 Uhr, J

402B – Vorbesprechung



Ass.-Prof. Dr.  
Sebastian Bergmann, LL.M.



Univ.-Ass. Mag.  
Gustav Wurm



Univ.-Prof. Dr.  
Michael Tumpel

## Lehrveranstaltungen im WS 2015

# BACHELOR- UND DIPLOM-STUDIUM WIRTSCHAFTS-WISSENSCHAFTEN

### Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften für das juristische Grundstudium

Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuer (Einstiegskurs) (251.008)

*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel*  
wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (251.016)

*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner*  
wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

Kurs Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre (251.023)

*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner*  
wöchentlich: Mi, 08:30 – 11:45 Uhr

Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)

*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek*  
14-tägig: Mo, 08:30 – 12:45 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung und Umgründungen (251.034)

*Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann  
Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm*  
wöchentlich: Do, 15:30 – 18:45 Uhr

Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.025)

*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner*  
(nicht für Bachelorarbeiten)



# RECHT & STEUERN AUS EINER HAND.

### IHRE ALTERNATIVE IM WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT.

GESELLSCHAFTSRECHT | MERGERS & ACQUISITIONS | MEDIEN- & IT-RECHT  
VERHANDLUNGSFÜHRUNG & PROZESSVERTRETUNG | WIRTSCHAFTSSTRAFFRECHT  
WETTBEWERBS- & MARKENRECHT | BAU- & IMMOBILIENRECHT | STEUERRECHT



**WAITZ · OBERMÜLLNER**  
RECHTSANWÄLTE

4020 Linz, Museumstraße 7

Telefon: 0732 / 77 37 02  
E-Mail: office@wo-ra.at  
Web: www.wo-ra.at

## Lehrveranstaltungen im WS 2015

---



Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.999)  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner  
(nur für Bachelorarbeiten)  
Termine nach Vereinbarung

Seminar Diplmandenseminar (251.100)  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel  
Vorbesprechung – weitere Termine nach Vereinbarung

Seminar Doktoratsseminar (251.101)  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel  
Vorbesprechung – weitere Termine nach Vereinbarung

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.024)  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner  
wöchentlich: Mo, 12:00 – 13:30 Uhr

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.028)  
Robert Jahn, LL.B.  
Block

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.033)  
Univ.-Lektor Dr. Harald Moshammer,  
LL.M.  
MUSSS, Open Content WS 1

Kurs Unternehmensbesteuerung (251.036)  
Univ.-Lektor Dr. Harald Moshammer,  
LL.M.  
MUSSS, Open Content WS 2

Kurs Internationale Steuerplanung (= IK Internationales und EU-Steuerrecht) (251.018)  
Univ.-Lektor Mag. Florian Rosenberger  
Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm  
wöchentlich: Di, 08:30 – 10:00 Uhr

Proseminar Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (251.002)  
Univ.-Lektorin Andrea Pellette, BB.A.  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel  
Termine nach Vereinbarung

# BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

---

### Vorlesung Steuerrecht (150.000)

Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz  
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.  
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger  
Mo, 12.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Di, 13.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, K 033C  
Mi, 14.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 10  
Mo, 19.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Di, 27.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, K 033C  
Mi, 28.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 10



Univ.-Lektorin Dr.  
Vanessa E. Englmaier, LL.M.

### Repetitorium Steuerrecht (150.006)

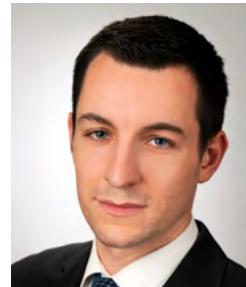
Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann,  
LL.M. MBA  
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber  
Di, 10.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Mi, 11.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Fr, 13.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum



Univ.-Lektor Prof. MMag. Dr.  
Werner Haslehner, LL.M.

Mo, 16.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum

Repetitorium Steuerrecht (150.013)  
Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner,  
BSc  
Do, 14.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Fre, 15.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Mo, 18.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16  
Di, 19.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16



Univ.-Ass. Dr.  
Thomas Bieber

# Lehrveranstaltungen im WS 2015

---

---

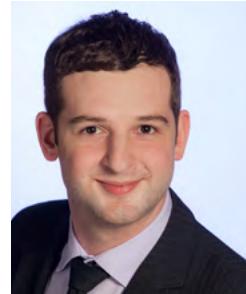
## Vertiefung Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin

**Kurs Umsatzsteuer und Verkehrssteuer (Einstiegskurs) (251.008)**  
*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel*  
wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

**Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (251.016)**  
*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner*  
wöchentlich: Di, 12:00 – 15:15 Uhr

**Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung (251.015)**  
*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek*  
14-tägig: Mo, 8:30 – 12:45 Uhr

**Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.025)**  
*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner*  
(nicht für Bachelorarbeiten)



Univ.-Ass. Mag.  
Peter Bräumann

## Vertiefung Steuerjurist/Steuerjuristin

**Vorlesung Bilanzsteuerrecht (150.025)**  
*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.*  
Mo, 19.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Di, 20.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Mi, 21.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, Pe-  
trinum  
Di, 03.11.2015, 15:30 – 17:00 Uhr,  
HS 10 – Klausur

**Vorlesung European Tax Law (150.002)**  
*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.*  
Di, 17.11.2015, 13:45 – 18:45 Uhr, HS 6/  
MT 127  
Mi, 18.11.2015, 13:45 – 18:45 Uhr,  
K 001A/HS 5  
Fr, 04.12.2015, 15:30 – 17:00 Uhr,  
HS 10 – Klausur  
Mi, 20.01.2016, 17:15 – 18:45, HS 7 –  
Nachklausur

**Vorlesung Konzernsteuerrecht (150.027)**  
*Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann,  
LL.M. MBA*  
Di, 10.11.2015, 10:15 – 15:15 Uhr,  
Petrinum  
Mi, 11.11.2015, 08:30 – 13:45 Uhr,  
Petrinum  
Do, 10.12.2015, 15:30 – 17:00 Uhr,  
HS 2 – Klausur

**Vorlesung Besteuerung der Rechts-  
formen (150.028)**  
*Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann,  
LL.M. MBA*  
Mo, 09.11.2015, 08:30 – 18:45 Uhr,  
K 153C/HS 12  
Fr, 20.11.2015, 13:45 – 14:30 Uhr,  
HS 7 – Klausur

**Kurs Gender Studies und Steuerrecht (150.003)**  
*Univ.-Lektorin Ministerialrätin Dr.  
Elfriede Fritz*  
Mi, 02.12.2015, 10:15 – 17:00 Uhr,  
J 402B

**Intensivierungskurs Interdisziplinäre  
Querschnitte I (150.004)**  
*Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger*  
Mo, 12.10.2015, 15:30 – 16:30 Uhr,  
J 402B

**Kurs Verfahrensrecht (150.030)**  
*Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger*  
Do, 05.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Do, 12.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, ESH 1  
Do, 19.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16  
Mi, 02.12.2015, 17:15 – 18:45 Uhr,  
HS 7 – Klausur

## **Lehrveranstaltungen im WS 2015**

---

# **MASTERSTUDIUM STEUERWISSENSCHAFTEN**

---

Seminar Spezialfragen des Internationalen und Europäischen Steuerrechts (150.017)

*Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm*

Do, 15.10.2015, 16:30 - 17:30 Uhr,  
J 402 B - Vorbesprechung

Seminar Steuern und Staatsausgaben (150.021)

*Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.*

Mo, 12.10.2015, 13:00 - 14:00 Uhr,  
J 402B - Vorbesprechung

Intensivierungskurs Organisation der EDV-Anwendung für die Rechnungslegung (251.201)

*Univ.-Lektor Roland Beranek*

*Univ.-Doz. Mag. Dr. Reinhard Schwarz*  
Termine nach Vereinbarung

Intensivierungskurs Sonderbilanzen (251.202)

*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner*

Termine nach Vereinbarung

Intensivierungskurs Lohnverrechnung (251.203)

*Univ.-Lektor Johann Mitterer*

Termine nach Vereinbarung

Intensivierungskurs Steuergestaltungstheorie (251.205)

*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner*

*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner*

Seminar Masterarbeitsseminar (251.150)

*Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel*

Termine nach Vereinbarung

# **MASTERSTUDIUM FINANCE AND ACCOUNTING**

---

Kurs Unternehmensbesteuerung bei Gründung, Umgründung und Beendigung von Unternehmen (251.111)  
*Assoz. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner*  
Termine nach Vereinbarung

Kurs Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (251.120)

*Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann*

*Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel*

Kurs Internationale Steuerplanung (= Intensivierungskurs Internationales und EU-Steuerrecht) (251.018)

*Univ.-Lektor Mag. Florian Rosenberger*

*Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm*

wöchentlich: Di, 08:30 - 10:00 Uhr



A. Univ.-Prof. Dr.  
Dietmar Aigner



A. Univ.-Prof. Dr.  
Gernot Aigner



Univ.-Lektor MMag. Dr. Ernst  
Marschner, LL.M.

# Lindeonline

EINFACH ZU RECHT FINDEN



Die **Lindeonline Themenpakete** bieten Ihnen genau das, was Sie für Ihre tägliche Arbeit benötigen: fundierte Fachinformation, benutzerfreundlich aufbereitet und jederzeit abrufbar.

[www.lindeonline.at/uebersicht](http://www.lindeonline.at/uebersicht)

## Lehrveranstaltungen im WS 2015

# MASTERSTUDIUM RECHT UND WIRTSCHAFT FÜR TECHNIKER/INNEN

### Vorlesung Steuerrecht (150.000)

*Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz  
Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.  
Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger  
Mo, 12.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Di, 13.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
K 033C  
Mi, 14.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 10  
Mo, 19.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Di, 27.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
K 033C  
Mi, 28.10.2015, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 10*

### Repetitorium Steuerrecht (150.006)

*Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann,  
LL.M. MBA  
Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber  
Di, 10.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Mi, 11.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Fr, 13.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum  
Mo, 16.11.2015, 15:30 – 18:45 Uhr,  
Petrinum*

### Repetitorium Steuerrecht (150.013)

*Univ.-Ass. Mag. Sebastian Tratlehner,  
BSc  
Donnerstag, 14.01.2016, 15:30 – 18:45  
Uhr, HS 2  
Fr, 15.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 2  
Mo, 18.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr,  
HS 16  
Di, 19.01.2016, 15:30 – 18:45 Uhr, HS 16*

### Kurs Finance, Accounting and Taxation (251.030)

*Univ.-Ass. MMag. Peter Bräumann  
MUSS, Open Content WS 2*

### Intensivierungskurs Finance, Accounting and Taxation (251.031)

*Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek  
wöchentlich: Mi, 18:00 – 21:15 Uhr*

### Intensivierungskurs Finance, Accounting and Taxation (251.035)

*Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek  
wöchentlich: Fr, 13:45 – 18:00 Uhr*

## Impressum

„JKU Tax“ erscheint halbjährlich in einer Auflage von 3.000 Stück.

Herausgeber: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, A. Univ.-Prof. Dr. Gernot Aigner, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

Medieninhaber: Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Redaktion: Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. und Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

Gestaltung: Doit! Communications GmbH

Druck: Druckerei Hans Jentzsch & Co

Gesellschaft m.b.H.

Fotos: Elma Korac, istockphotos.com

Inserate: Anfragen bitte an Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber, unter thomas.bieber@jku.at



Univ.-Lektor Mag.  
Florian Rosenberger



Univ.-Prof. Dr.  
Walter Summersberger



Univ.-Ass. Mag.  
Sebastian Tratlehner

beograd  
bratislava  
brno  
budapest  
**linz**  
ljubljana  
praha  
**salzburg**  
sarajevo  
**wien**  
zagreb  
zürich  
bucureşti\*  
praha\*  
sofia\*  
warszawa\*

\*kooperation

**leitnerleitner**  
wirtschaftsprüfer steuerberater



# mitarbeiter**sue** engagierte talente empfangen wir mit offenen armen



Als eine der maßgebenden Soziétäten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sind unsere Mitarbeiter unser wertvollstes Kapital.

Ein Kapital, in das wir gerne investieren. Wenn unser Business Ihre Welt ist und Fachkenntnis, Einsatzbereitschaft und Teamgeist zu Ihren Stärken zählen, dann überzeugen Sie uns!

Ob Maturant mit kaufmännischer Ausbildung, Student/Absolvent einer einschlägigen Studienrichtung, Buchhalter, Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater – wer bei uns einsteigt, dem stehen alle Türen offen.

Manfred Wänke, Partner,  
wartet auf Sie.

Wir verstehen alle Berufe und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral und beschränken uns zum Zweck der leichteren Lesbarkeit auf die männliche Form.

**Wir freuen uns auf  
Ihre Bewerbung.**



[www.leitnerleitner.com](http://www.leitnerleitner.com)

**LeitnerLeitner**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater**  
Frau Heidi Meingassner, Human Resources  
4040 Linz, Ottensheimer Straße 32  
karriere.linz@leitnerleitner.com **A E**

# **VERANSTALTUNGEN IM WS 2015**

<b>DATUM/ORT</b>	<b>TITEL</b>
<b>Mi, 14.10.2015, 18:30 HS 16</b>	<b>Unternehmensbewertung - Konsequenzen für die Steuerpraxis</b>
<b>Do, 22.10.2015 und Fr, 23.10.2015</b>	<b>Außenwirtschaftsrechtstag 2015</b>
<b>Mi, 4.11.2015</b>	<b>Umsatzsteuertagung</b>
<b>Do, 12.11.2015, 18:30 HS 15</b>	<b>Einlagenrückzahlung - Reform der Reform notwendig?</b>
<b>Mi, 9.12.2015, 18.30 HS 10</b>	<b>Aktuelles zum Ertragsteuerrecht</b>
<b>Mi, 27.1.2015, 18.30 HS 15</b>	<b>Aktuelle Rechtsprechung des VfGH, VwGH und BFG</b>

Die Veranstaltungen finden an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt.  
Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns unter [steuerrecht@jku.at](mailto:steuerrecht@jku.at). Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter [www.steuerrecht.jku.at](http://www.steuerrecht.jku.at) zur Verfügung.